Bericht

zum Folgeprojekt zur

Bestandsaufnahme der Erhebungen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, der Inhalte des Altlastenkatasters sowie der Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen (sBV) und Verdachtsflächen bei den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW sowie Auswertung des Datenbestandes mit dem Ziel der fachlichen Weiterentwicklung des Fachinformationssystems Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo) (Vergabe-Nr. 15/160)

Dezember 2018

MSP

Dr. Mark, Dr. Schewe
& Partner GmbH
Hasenwinkeler Str. 139
44879 Bochum

Telefon (0234) 5 86 51 00
Mobil (0160) 6 12 06 70
WEBFAX (03212) 5 86 51 06

E-Mail: mark@msp-bochum.de
Internet: www.msp-bochum.de

Ansprechpartner: Dr. Harald Mark

von der IHK zu Bochum öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für flächenhafte und standortbezogene Erfassung/historische Erkundung (Bodenschutz und Altlasten, Sachgebiet 1)

Im Auftrag des

Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartner: Referat IV-4 „Bodenschutz und Altlasten, Deponien“,
Stefan Schroers, E-Mail: stefan.schroers@mulnv.nrw.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Ergebnisse 5

2.1 Konkretisierung der Kriterien zur Erfassung laufender Betriebsstandorte gemäß § 5 LBodSchG (Art und Umfang, Priorisierung) 5

2.1.1 Stand der Diskussion 5

2.1.2 Nutzungsszenarien zur Flächenart „Betriebsstandorte“ 6

2.1.3 Umgang mit der Flächenart „Betriebsstandorte“ in anderen Bundesländern 9

2.1.4 Empfehlungen zum Umgang mit der Flächenart „Betriebsstandorte“ 10

2.1.4.1 Regelungen im Landesbodenschutzgesetz NRW 10

2.1.4.2 Empfehlungen 11

2.2 Konkretisierung der gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden Flächen mit sonstigen stofflichen Bodenveränderungen 13

2.2.1 Stand der Diskussion 13

2.2.2 Empfehlungen zum Umgang mit Flächen mit sonstigen stofflichen Bodenveränderungen 15

2.2.2.1 Unfälle außerhalb von Alt- und Betriebsstandorten an Verkehrswegen etc. 15

2.2.2.2 Einsatz von PFC-Schaumlöschmitteln bei Bränden 16

2.2.2.3 Strommasten, Rohrleitungen etc. (Linienbauwerke) 17

2.2.2.4 Belag von Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Wegen (u.a. Kieselrot) 18

2.2.2.5 Unsachgemäße Materialaufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (verunreinigte Klärschlämme, Bioabfälle, Düngemittel, Rieselfelder) 19

2.2.2.6 Immissionsbedingte Belastungen in Emitentennähe (z.B. aus dem Erzbergbau) 20

2.2.2.7 Überschwemmungsflächen (z.B. schwermetallhaltige Sedimente aus dem Erzbergbau) 22

2.3 Konkretisierung der Kriterien zur Erfassung altlastverdächtiger Flächen auf der Grundlage der Branchenkataloge, insbesondere durch weitergehende Differenzierung der Erhebungsklasse-I-Standorte 23

2.3.1 Zum Begriff „altlastverdächtige Fläche“ 23

2.3.2 Identifizierung altlastverdächtiger Flächen in NRW 24

2.3.3 Identifizierung altlastverdächtiger Flächen in anderen Bundesländern 25

2.3.4 Fazit und grundsätzliche Überlegungen 27

2.3.5 Möglichkeiten einer Konkretisierung der Kriterien zur Identifizierung altlastverdächtiger Flächen 27

2.3.6 Prüfschritte und Statuskategorien bei der Erfassung und Untersuchung altlastverdächtiger Flächen 29

2.3.6.1 Altstandorte 29

2.3.6.2 Betriebsstandorte 32

2.3.6.3 Altablagerungen 34

3 Datenimport in die Landesdatenbank FIS AlBo 36

4 Vorschlag zur Erstellung einer Kurzfassung der Arbeitshilfe für flächendeckende Erhebungen über Altstandorte und Altablagerungen, sBV und Verdachtsflächen 40

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Projektes „Bestandsaufnahme der Altlastenkataster in NRW“, das im November 2017 abgeschlossen wurde, haben sich spezielle Fragestellungen ergeben, deren Bearbeitung eine wichtige Unterstützung der Unteren Bodenschutzbehörden bei der Umsetzung der Empfehlungen zur strukturellen Verbesserung der Altlastenkataster bedeuten.

Daher hat das MULNV die MSP GmbH mit einem Folgeprojekt beauftragt, in dem folgende Aufgaben zu bearbeiten sind:

a) Vor und Nachbereitung, Unterstützung der Durchführung einer Informationsveranstaltung/ eintägiger Workshop mit den 54 UBB der Kreise/ kreisfreien Städte in NRW zur Präsentation der Projektergebnisse der landesweiten Bestandsaufnahme in NRW und der neuerstellten Landesdatenbank FIS AlBo.

b) Eine praxisnahe und an der Schnittstelle des FIS AlBoneu orientierte Definition und Begriffserläuterung der Attribute für die aus den kommunalen Altlastenkatstern/ Verzeichnissen an das Land zu übermittelnden Datensätze
   Insbesondere:
   a) Konkretisierung der Kriterien zur Erfassung laufender Betriebsstandorte gemäß § 5 LBodSchG (Art und Umfang, Priorisierung)
   b) Konkretisierung der gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden Flächen mit sonstigen stofflichen Bodenveränderungen
   c) Konkretisierung der Kriterien zur Erfassung altlastverdächtiger Flächen auf der Grundlage der Branchenkataloge, insbesondere durch weitergehende Differenzierung der Erhebungsklasse I-Standorte (z.B. nach Nutzungszeit und Dauer, Stoffinventar), auch im Vergleich zum Vorgehen anderer Bundesländer

c) Erarbeitung eines Vorschlags zur Erstellung einer Kurzfassung der Arbeitshilfe für flächendeckende Erhebungen über Altstandorte und Altablagerungen, sBV und Verdachtsflächen (als Grundlage einer Veröffentlichung als Broschüre in der Schriftenreihe LANUV-Arbeitsblatt durch das LANUV)

Die folgenden Ausführungen umfassen erste Überlegungen, Rechercheergebnisse aus anderen Bundesländern und daraus abgeleitete Vorschläge als Diskussionsgrundlage für die Arbeitskreissitzungen.

2 Ergebnisse

2.1 Konkretisierung der Kriterien zur Erfassung laufender Betriebsstandorte gemäß § 5 LBodSchG (Art und Umfang, Priorisierung)

2.1.1 Stand der Diskussion

Im Rahmen des Projektes zur Bestandsaufnahme der Altlastenkataster (Vorläuferprojekt) wurde die Aufnahme laufender Betriebe kontrovers diskutiert. Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der Diskussionen aus den Sitzungsprotokollen sowie die tabellarische Zusammenfassung aus dem Projektendbericht wiedergegeben:

09.03.2017: 2. AK-Sitzung des Vorläuferprojekts: Bestandsaufnahme Altlastenkataster in NRW

Erfassung von Betriebsstandorten: Die Notwendigkeit der Erfassung von noch in Betrieb befindlichen Standorten wurde kontrovers diskutiert. Als Gründe *gegen* eine Aufnahme wurden genannt, dass Betriebsstandorte durch Umweltauflagen und behördliche Kontrollen ohnehin hinreichend umfänglich überwacht werden. Außerdem seien wirtschaftliche Nachteile zu befürchten und Konflikte mit den Betreibern. Gründe *für* eine Aufnahme waren eine umfassendere Abbildung der Umweltsituation einer Gebietskörperschaft (insbesondere auch in Bezug auf Grundwasserverunreinigungen) und eine verbesserte Informationslage zur Gefahrenabwehr. In den Landesbodenschutzgesetzen von einigen Bundesländern (z.B. RP, BW) wird dies so praktiziert und keine Unterschiede bei den rechtlichen Regelungen zur Erfassung von altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten und Verdachtsflächen/ sBV gemacht. So wird bei der Erfassung auch nicht zwischen stillgelegten und in Betrieb befindlichen Standorten unterschieden. In der Diskussion war, bei einer Novellierung des Landesbodenschutzgesetzes die derzeit gültige Kann-Bestimmung in § 5 zur Erfassung von Betriebsstandorten in eine Soll-Bestimmung umzuwandeln, so dass in Zukunft auch Betriebsstandorte - analog zu Altstandorten - in Verzeichnissen bzw. Katastern berücksichtigt werden (müssen).

Unstreitig ist, dass laufende Betriebsstandorte erfasst werden, wenn Erkenntnisse zu Schadensfällen mit Stoffaustritten in Boden und Grundwasser vorliegen. Darüber hinaus können Betriebsstandorte auch nach den gleichen Kriterien wie Altstandorte (u.a. Nutzungsdauer, Branchenzugehörigkeit, umweltgefährdende Stoffen) bewertet werden. Der Eintrag im Kataster entfaltet dieselbe Wirkung als „Warnfunktion“ wie bei Altstandorten, z.B. im Fall künftiger Umnutzungen, bei Bodeneingriffen etc.

Die Stadt Essen weist daraufhin, dass die Erfassung bestehender Betriebsstandorte bei einer Großstadt wie der Stadt Essen eine immense Mehrarbeit verursachen würde, die mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar ist.

Anmerkung des damaligen MKULNV: Eingrenzung hilfreich, welche Betriebsstandorte bei der Erfassung von Verdachtsflächen/ sBV angesprochen sind - insbesondere Betriebsstandorte der relevanten BImSchG-Anlagen mit jahrzehntelanger Nutzungshistorie (auch hier vorrangige Altlastrelevanz Erhebungsklasse I - Standorte)

06.07.2017: 3. AK-Sitzung des Vorläuferprojekts: Bestandsaufnahme Altlastenkataster in NRW

Erfassung von Betriebsstandorten: Kontroverse Ansichten bestehen immer noch zur Frage, ob Betriebsstandorte in das Kataster der unteren Bodenschutzbehörden aufzunehmen sind (TOP 2 Abs. 3 des Protokolls der 2. AK-Sitzung). Infolge der Zuständigkeiten der Bezirksregierung für BImSchG-Anlagen und der hier erfolgenden Aktenführung (kein Kataster!) ergeben sich zum Teil komplizierte Wege des Datenaustauschs. Das Problem wird in der Stadt Köln wie folgt gelöst: Kontaminationsrelevante Vorgänge sowie ergriffene Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung (z. B. Schadensfälle und deren Sanierung) werden standardmäßig der unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilt, die ohne weitere Änderungen in das Kataster eingearbeitet werden.

Die Zuständigkeit für die Katasterführung liegt auch in den Fällen bei der unteren Bodenschutzbehörde, in denen die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung für Anlagengrundstücke sog. „Zaunanlagen“ für Neuschäden gegeben ist. Der Umfang der bodenschutzrechtlichen Zuständigkeit der Bezirksregierung als "Zaunbehörde" umfasst alle bodenschutzrechtlichen Maßnahmen, die zur Untersuchung und Sanierung einer neu festgestellten schädlichen Bodenveränderung auf dem Anlagengrundstück gegenüber dem Anlagenbetreiber (als Handlungsstörer) sowie ggf. gegenüber anderen bodenschutzrechtlich Pflichtigen i.S. § 4 (2) BBodSchG zu treffen sind. Diese bodenschutzrechtliche Zuständigkeit ist zu trennen von der Zuständigkeit für die Erfassung von Altlasten/ altlastverdächtigen Flächen/ sBV und Verdachtsflächen und Katasterführung i.S. der Regelungen des LBodSchG (§§ 5-8). Auf einen Vermerk des MULNV zur rechtlichen Bewertung der Zuständigkeit für die Katasterführung aus dem Jahr 2010, der auch Gegenstand einer Dienstbesprechung „Altlasten/ Bodenschutz 2010“ in Gummersbach war, wurde hingewiesen. Es empfiehlt sich auch zukünftig nicht, die Katasterführung in 2 parallelen Systemen aufzuteilen. Bei UIG-Anfragen im Einzelfall, die über reine Katasterauskünfte hinausgehen, kann die UBB an die jeweils zuständige BR verweisen. Dennoch zeigt die Diskussion, dass es Regelungsbedarf im Hinblick auf die Informationsweitergabe, Information des Grundstückseigentümers und Statuszuordnung gibt. Das Thema sollte im Rahmen einer DB nochmals aufgegriffen werden, um landesweit einheitlich zu verfahren.

Projektendbericht: Definition - Art der Fläche

Betriebs-standort	Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. sich in der Phase der Stilllegung befinden.	Erfassung § 5 Abs. 1 LBodSchG (Punktquellen) Bei Verdacht schädlicher Bodenveränderungen: **Verdachtsfläche** (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) Bei Gefahr: **schädliche Bodenveränderung** (§ 2 Abs. 3 BBodSchG)	Betriebsstandorte mit bekannten Schadensfällen/ Stoffaustritten in Boden und Grundwasser Ferner (Erfassung nach Prioritäten): In Betrieb befindliche Standorte gemäß den Erhebungsklassen I und II, z. B. eine Tankstelle, die seit 1955 in Betrieb ist.

2.1.2 Nutzungsszenarien zur Flächenart „Betriebsstandorte“

Auf den beiden folgenden Seiten werden die wichtigsten Szenarien zur Flächenart „Betriebsstandort“ zusammengestellt und erläutert.

Fall	Art des Betriebs	Skizze	Bemerkung
1	**Galvanik** in Betrieb seit 1960 ohne Schadensfälle	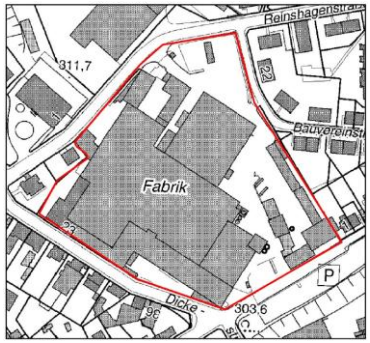	zuständig: obere Umweltschutzbehörde, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung (…) handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. bislang keine Katasterführung vorgeschrieben
2	**Galvanik** in Betrieb seit 1960 ohne Schadensfälle mit Eigentümerwechsel	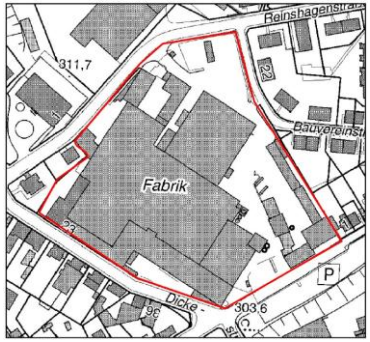	zuständig: obere Umweltschutzbehörde, soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I dieser Verordnung (…) handelt und soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt ist. bislang keine Katasterführung vorgeschrieben
3	**Galvanik** in Betrieb seit 1960 mit Schadensfällen	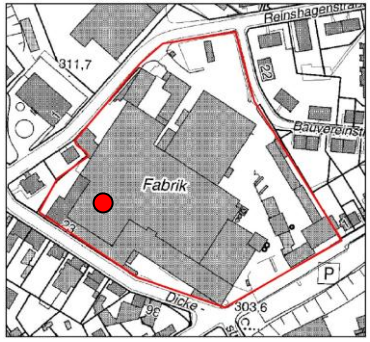	Schadensfälle: Ggf. Meldung Bez.-Reg an uBB Möglichkeiten: • Aufnahme des gesamten Standortes • Aufnahme des Teilstandortes mit Schadensfall

4	**Galvanik** in Betrieb seit 1960 mit Teilstilllegungen: Abriss	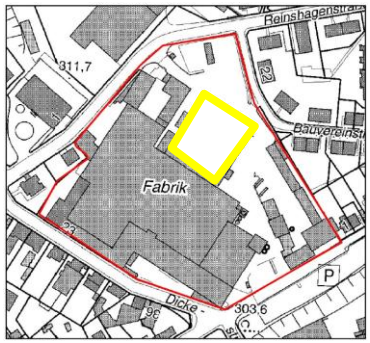	Möglichkeiten: • Aufnahme des gesamten Standortes • Aufnahme des stillgelegten Teilstandortes
5	**Galvanik** in Betrieb seit 1960 mit Teilstilllegungen: Nutzungsänderung	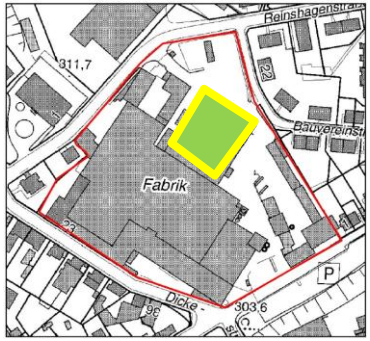	Möglichkeiten: • Aufnahme des gesamten Standortes • Aufnahme des stillgelegten Teilstandortes
6	**Galvanik** stillgelegt 1970, Folgenutzung **Kabelfabrik**: in Betrieb seit 1971 (kontaminationsrelevante Folgenutzung)	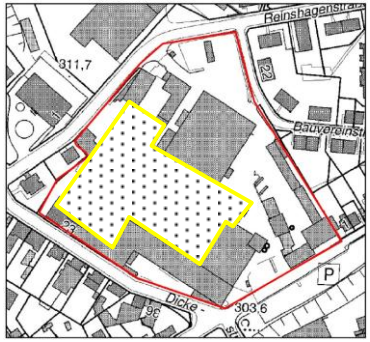	Möglichkeiten • Aufnahme des gesamten Altstandortes „Galvanik“ • Aufnahme des Altstandortes Galvanik nur in den nicht aktuell von der Kabelfabrik genutzten Standortteilen (= stillgelegte Standortbereiche) • Aufnahme des Gesamtstandortes mit entsprechender Nutzungschronologie

2.1.3 Umgang mit der Flächenart „Betriebsstandorte“ in anderen Bundesländern

Es gibt als Ergebnis einer selbst durchgeführten Internetrecherche inklusive telefonischer Rückfragen **kein** Bundesland, in dem eine Erfassung laufender Betriebe analog zu den stillgelegten Standorten erfolgt.

In einigen Bundesländern, wie **Schleswig-Holstein** und **Baden-Württemberg**, werden die Betriebsstandorte nach der Erfassung durch Branchenverzeichnisse etc. explizit wieder aussortiert. Die erfassten Informationen gehen allerdings nicht verloren, sondern werden einem Datenpool zugeordnet (Baden-Württemberg) oder als „nicht bewertbar“ (Schleswig-Holstein) gekennzeichnet. In Schleswig-Holstein wird die Entscheidung über einen Betriebsstandort erst im Rahmen der Standortbegehung getroffen. Dabei gelten folgende Regeln: Wird die vorher erfasste Nutzung weitergeführt, wird ein Kurzbericht erstellt mit allen bewertungsrelevanten Informationen, allerdings ohne Erstbewertung. Erfolgt mittlerweile eine andere umweltrelevante Nutzung, so ist zu entscheiden, was die „prägende“ Standortnutzung ist bzw. gewesen ist. Wenn beispielsweise der Standort über 20 Jahre als Schrottplatz geführt wurde, heute eine Spedition mit EV-Tankstelle ansässig ist, so wird der Standort als Schrottplatz bewertet und in das Kataster aufgenommen. Die aktuelle Nutzung wird dabei nicht bewertet.

In die **hessische Altflächendatei** werden in der Regel Betriebsstandorte mit stillgelegten Anlagen aufgenommen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, zusätzlich jedoch auch Flächen mit Anlagen im laufenden Betrieb, wenn es während der Betriebszeit zu Teilstilllegungen oder wesentlichen Produktionsumstellungen gekommen ist. Beispiel: Tankstelle mit angeschlossener Kfz-Werkstatt: Die Anlage (das Gewerbe) „Tankstelle” wird eingestellt, der Werkstattbetrieb wird jedoch weitergeführt. Dieses Grundstück wird als Altstandort aufgenommen, obwohl eine umweltrelevante Anlage weiterbetrieben wird. In der Praxis werden aber oft nur große Betriebe erfasst.

In **Rheinland-Pfalz** ist ein zu Nordrhein-Westfalen ähnlicher Umgang mit Betriebsstandorten festzustellen: Diese werden nur aufgenommen, wenn Schadensfälle bekannt geworden sind.

Für die Nichterfassung von Betriebsstandorten werden in den Bundesländern überwiegend rechtliche Probleme angeführt. Gleichwohl gibt es einige Kommunen, die unabhängig von den Landesregelungen eine Aufnahme von Betriebsstandorten durchführen oder zumindest planen (z. B. Hannover und Braunschweig).

2.1.4 Empfehlungen zum Umgang mit der Flächenart „Betriebsstandort“

2.1.4.1 Regelungen im Landesbodenschutzgesetz NRW

Der § 5 Abs. 1 LBodSchG die Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen:

> *(1) Die zuständigen Behörden erfassen nach pflichtgemäßem Ermessen schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln und aufzubereiten, für die nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen eine Auskunftsverpflichtung besteht. Zu ermitteln sind insbesondere Angaben über Lage, Größe, Nutzung und Eigentumsverhältnisse sowie zu möglichen Belastungsursachen und Gefährdungen.*

Zur Erfassung von Betriebsstandorten enthält diese Regelung keine ausdrückliche Aussage. Für den praktischen Umgang mit Betriebsstandorten ergibt sich daher eine Reihe von Fragestellungen sowohl bei der Erfassung selbst als auch bei der datentechnischen Verwaltung der Erfassungsergebnisse zu Betriebsstandorten:

- Die Verwendung des Begriffs „pflichtgemäßes Ermessen“ räumt dem behördlichen Entscheidungsträger einen gewissen Entscheidungsspielraum bei der Rechtsanwendung ein. Für die Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen werden somit grundsätzlich auch verwaltungsrechtliche Handlungsalternativen eingeräumt.
- Für eine Erfassung von Betriebsstandorten, für die noch zu prüfen ist, ob sie die Voraussetzungen für die gesetzliche Definition von Verdachtsflächen erfüllen, besteht im Gegensatz zu Altablagerungen und Altstandorten keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. In § 7, Abs. 1, Satz 2 heißt es:

  > *„Die Erhebungen können zur Klärung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 BBodSchG auch auf sonstige Altablagerungen und Altstandorte erstreckt werden.“*

  Damit ist der systematisch erste Teilschritt gemeint, in dem Erhebungen über noch zu bewertende Altstandorte und Altablagerungen durchgeführt werden, um prüfen zu können, welche dieser Flächen die gesetzliche Begriffsbestimmung für altlastverdächtige Flächen erfüllen. Eine entsprechende Regelung fehlt in § 5. Daher gibt es für die Erfassung von Betriebsstandorten, die (noch) nicht als Verdachtsfläche oder schädliche Bodenveränderung bewertet werden, keine ausdrückliche Regelung.

  Nach der amtlichen Begründung des LBodSchG (Drucksache 12/44759) zielen sowohl § 5 als auch § 7 LBodSchG auf eine flächendeckende Erfassungs- und Ermittlungstätigkeit ab. Da allein die Erfassung von Betriebsstandorten als Informationsgrundlage für spätere Bewertungen und Planungsentscheidungen keine Außenwirkung entfaltet, steht es im Verfahrensermessen der Behörden, auch Betriebsstandorte ohne bereits feststehenden Verdacht zu erfassen.
- Ausdrücklich geregelt wird nicht die Art der Datenverwaltung bereits erfasster Verdachtsflächen und schädlicher Bodenveränderungen. Es wird zwar ausgeführt, dass etwa Angaben zur Lage und Größe erhoben werden sollen. Unerwähnt aber bleibt in § 5 LBodSchG,

in welchem System diese Daten verwaltet werden sollen. Der Begriff „Kataster“ wird im Zusammenhang mit Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen nicht genannt. In § 10 Abs. 4, Satz 1 LBodSchG, der die „Weitergabe von Daten, Zugang von Daten“ regelt, wird der Begriff „Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen“ genannt: „Die zuständige Behörde hat denjenigen, in deren Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“ Aus dem Wortlaut des Textes ist zu schließen, dass die Erfassung von Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen in einem Verzeichnis zu erfolgen hat, das parallel zu einem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt wird.

2.1.4.2 Empfehlungen

Für den Umgang mit Betriebsstandorten sind aus fachlicher Sicht zwei übergeordnete Fragestellungen zu berücksichtigen:

- Zunächst ist von jeder Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen ihres Verfahrensermessens die Entscheidung zu treffen, ob Betriebsstandorte überhaupt grundsätzlich erfasst werden sollen.
- Wenn eine Erfassung erfolgt, muss geklärt werden, in welchem Rahmen dies geschehen soll und auf welcher Ebene die Datenverwaltung stattfinden muss.

Für eine grundsätzliche Erfassung von Betriebsstandorten sprechen folgende fachliche Argumente:

- Etwaige Anforderungen der UBB während der Betriebszeit lassen sich ggf. einfacher durchsetzen als nach der Stilllegung, wenn diese bereits frühzeitig über einen entsprechenden Datenbestand verfügt.
- Die Erfassung umweltrelevanter Betriebsstandorte entfaltet dieselbe Wirkung als „Warnfunktion“ wie bei Altstandorten, z. B. im Fall künftiger Umnutzungen und bei Bodeneingriffen. Sie kann ferner auf Grundlage abgesicherter und belastbarer Daten Untersuchungspflichten etwa in Baugenehmigungsverfahren begründen.
- Auch umweltrelevante Betriebe ohne genehmigungs- und überwachungspflichtige Anlagen können erfasst werden.

Bei der Erfassung von Betriebsstandorten sind prinzipiell zwei Bewertungsebenen zu unterscheiden:

1. **Betriebsstandorte, die nach § 5 LBodSchG die Voraussetzungen für die Einstufung in die Kategorie Verdachtsfläche bzw. schädliche Bodenveränderung erfüllen.** Dabei kann es sich um Betriebe handeln,

- bei denen der konkrete Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen nach erfolgten Bodenuntersuchungen besteht;
- für die Erkenntnisse zu Schadensfällen mit Stoffaustritten in Boden und/oder Grundwasser vorliegen;
- auf denen Sanierungen stattgefunden haben, deren abschließender Erfolg noch nicht hinreichend festgestellt werden konnte.

Aufgrund der in Kapitel 2.1.4.1 dargestellten Rechtslage sollen die als Verdachtsfläche bzw. schädliche Bodenveränderung eingestuften Betriebsstandorte in einem gesonderten Verzeichnis (Verzeichnis der Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen) erfasst werden. Für diese Flächen besteht die Verpflichtung, die Eigentümer zu informieren.

2. **Noch nicht bewertete Betriebsstandorte und solche, bei denen nach Prüfung der Voraussetzungen kein Verdacht besteht.** Für die Erfassung von Standorten dieser Bewertungsebene existiert - wie weiter oben ausgeführt wurde - keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Wenn aus fachlicher Sicht eine Erfassung dennoch als sinnvoll erscheint, sollte sie nur im begründeten Einzelfall erfolgen. So könnten z. B. Betriebe mit langer Nutzungshistorie erfasst werden, bei denen aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Branchen (Erhebungsklasse-I-Standorte etc.) der hinreichende Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung besteht. Eine flächenhafte Nacherfassung sämtlicher Betriebsstandorte einer Gebietskörperschaft ist im Regelfall allerdings nicht zu leisten.

   Noch nicht bewertete sowie nicht verdächtige Betriebsstandorte können **nachrichtlich** in dem Verzeichnis der Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen geführt werden. Für Flächen, die in diesem Verzeichnis nachrichtlich erfasst sind, besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Verpflichtung zur Eigentümerinformation.

Ferner gelten folgende Grundsätze:

- Zur Bewertung und Vervollständigung der Daten zu Betriebsstandorten sollten auch die hausinternen Informationen (UWB etc.) berücksichtigt werden. Außerdem können Hinweise im Informationssystem Stoffe und Anlagen (ISA) genutzt werden, welches von den Dezernaten 52 und 53 der Bezirksregierungen und von unteren Immissionsschutzbehörden im Landesverwaltungsnetz zur Erfassung genutzt wird.
- Verdachtsflächen und festgestellte schädliche Bodenveränderungen auf laufenden Betriebsstandorten sind bodenschutzrechtlich zu behandeln. Die Amtsermittlungspflicht ist davon unberührt. Während des laufenden Betriebes gelten i.d.R. vorrangig die Betreiberpflichten. Zum Zeitpunkt der Betriebseinstellungen sind die Betreiberpflichten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands sowie die Rückführungspflicht von der Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zu prüfen.

2.2 Konkretisierung der gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden Flächen mit sonstigen stofflichen Bodenveränderungen

2.2.1 Stand der Diskussion

Im Ergebnis der Arbeitskreissitzungen der ersten Projektphase der Bestandsaufnahme der Altlastenkataster in NRW wurde für den praktischen Umgang der Kataster- bzw. Verzeichnisdaten eine **Reduktion der möglichen Flächenarten** auf insgesamt vier Kategorien empfohlen:

- Altstandort
- Altablagerung
- Betriebsstandorte
- Sonstige stoffliche Bodenveränderungen

In diesem Kapitel werden die „sonstigen stofflichen Bodenveränderungen“ weiter zu konkretisiert. Bei Flächen dieser Kategorie kann es sich um punktuelle stoffliche Belastungen wie auch um geogen oder siedlungsbedingt verursachte flächenhafte stoffliche Bodenbelastungen handeln. Die in der Regel aus der BBK ermittelten Analysenergebnisse werden in der Datenbank FIS StoBo dargestellt. Bei flächenhaft bestehenden sBV können gebietsbezogene Regelungen zur Gefahrenabwehr getroffen werden.

Ein Datenimport in die Landesdatenbank FIS AlBo bei flächenhaften Belastungen kann für Flächen mit grundstücksbezogenen Schutz- und Beschränkungsmaßen im Hinblick auf die Nutzungsfunktionen des Bodens erfolgen.

Sonstige stoffliche Bodenveränderungen	Diverse Flächentypen mit Bodenbelastungspotenzial Erfassung § 5 Abs. 1 LBodSchG Verdachtsfläche (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) schädliche Bodenveränderung (§ 2 Abs. 3 BBodSchG)	• Unfälle außerhalb von Alt- und Betriebsstandorten an Verkehrswegen etc. • Einsatz von PFC-Schaumlöschmitteln bei Bränden • Strommasten, Rohrleitungen etc. (Linienbauwerke) • Belag von Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Wegen (u.a. Kieselrot) • unsachgemäße Materialaufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (verunreinigte Klärschlämme, Bioabfälle, Düngemittel, Rieselfelder) • Immissionsbedingte Belastungen in Emitentennähe (z.B. aus dem Erzbergbau) • Überschwemmungsflächen (z.B. schwermetallhaltige Sedimente aus dem Erzbergbau)

Eine flächenhaft-systematische Erfassung von Flächen mit sonstigen stofflichen Bodenveränderungen gehört nicht zu den Pflichtaufgaben der UBBn. Auch eine Empfehlung für die Erfassung stofflicher Bodenveränderungen in der Vorstufe zur Verdachtsfläche besteht nach § 5 LBodSchG nicht.

Es liegt in der Entscheidung der UBBn, entsprechende Flächen aufzunehmen. Aus fachlichen Gründen wird eine Aufnahme empfohlen. In diesem Fall sollte die Erfassung entsprechender Flächen in einem besonderen Verzeichnis erfolgen. Nicht als „Verdachtsfläche“ oder „schädliche Bodenveränderung“ bewertete stoffliche Bodenveränderungen können nachrichtlich in diesem Verzeichnis geführt werden.

Den erfassten „sonstigen stofflichen Bodenveränderungen“ sind - analog zu den Betriebsstandorten und je nach Informationsstand - generell folgende **Statuskategorien** zuzuordnen:

- noch keine Verdachtsbewertung (nur im Verzeichnis der UBB)
- Keine Verdachtsfläche (nur im Verzeichnis der UBB)
- 1 kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung
- 2 Verdachtsfläche
- 3 Verdacht ausgeräumt
- 4 schädliche Bodenveränderung (sBV)
- 5 sBV ohne technische Sanierung mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen
- 6 Sanierte Fläche: vollständig dekontaminiert
- 7 Sanierte Fläche: gesichert / teildekontaminiert / nur für bestimmte Nutzung

2.2.2 Empfehlungen zum Umgang mit Flächen mit sonstigen stofflichen Bodenveränderungen

2.2.2.1 Unfälle außerhalb von Alt- und Betriebsstandorten an Verkehrswegen etc.

Definition/ Erläuterung:
In dieser Kategorie werden alle **räumlich abgrenzbaren Schadensereignisse** außerhalb von Alt- und Betriebsstandorten zusammengefasst, in deren Folge Schadstoffe in den Boden gelangt sind bzw. gelangt sein können. Sofern Unfälle auf Alt- bzw. Betriebsstandorten erfasst werden, können diese dem bestehenden Standort zugeordnet werden.

Beispiele:
Ein typisches Beispiel ist der **Gefahrgutunfall**, bei dem Stoffe beim Transport ungewollt und in solchen Mengen in die Umwelt gelangt sind, dass sie sich schädlich auf Schutzgüter auswirken. Auch das Auslaufen von **Treibstoffen bei Verkehrsunfällen** ist in dieser Kategorie zu erfassen. Ferner:

- **Defekte an Tankanlagen**
- **Transformatorenbrände**
- **Heizölschäden** durch Überfüllung
- **Flugzeugabstürze**

Abb. 1: Gefahrgutunfall (Quelle: pixabay.com)

Erfassungsquellen:
Da die unteren Bodenschutz- bzw. Wasserbehörden im Regelfall über Unfälle mit Umweltrelevanz informiert werden, sollten alle relevanten Informationen behördenintern vorhanden sein. Bei länger zurückliegenden Ereignissen sind die Akten der Vorgängerbehörden zu berücksichtigen. Ergänzend können die Akten der Ordnungsämter Informationen enthalten, die in Verbindung mit Ordnungswidrigkeiten (unsachgemäßer Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen etc.) stehen.

Grafische Darstellung:
Umriss der Lage des Unfallortes

2.2.2.2 Einsatz von PFC-Schaumlöschmitteln bei Bränden

Definition/ Erläuterung: Seit ca. **1975** können überwiegend bei **Mittel- und Großbränden** der **Brandklassen A und B**[1] PFC-haltige Schaumlöschmittel eingesetzt worden sein, die eine Gefahr für Boden und Grundwasser darstellen. Sofern Brände auf Alt- bzw. Betriebsstandorten erfasst werden, können diese als Teilfläche dem bestehenden Standort zugeordnet oder als eigenständige Flächenart erfasst werden.

Beispiele: Brände von

- **Flugzeugen**
- **Tankfahrzeugen**
- **Schienenfahrzeuge**
- **Kraftfahrzeugen** (Mittelbrand)
- **Gebäuden** (Mittelbrand)

Abb. 2:
Einsatz von Löschschaum (Quelle: dapd, Clemens Bilan)

Erfassungsquellen: Als Erfassungsquellen kommen u. a. **Jahresberichte** sowie **Brand-** bzw. **Einsatzberichte der Feuerwehr** in Frage. Fachinformationen zum Umgang mit Schaumlöschmitteln enthalten die PFC-Berichte B4.14 und B.15 des Länderfinanzierungsprogramms.[2]

Grafische Darstellung: Umriss der Lage des Einsatzortes PFC-haltiger Schaumlöschmittel

---

[1] **Mittelbrand**: Einsatz von mehr als drei C-Rohren, keine Sonderrohre
Großbrand: Einsatz von mehr als 3 C-Rohren oder/und Sonderrohre wie B-Rohre, Monitore oder Schaumstrahlrohr eingesetzt
Brandklasse A: Brände fester Stoffe hauptsächlich organischer Natur
Brandklasse B: Brände von flüssigen und flüssig werdenden Stoffen

[2] LABO - BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ 2015: Boden- und Grundwasserkontaminationen mit PFC bei altlastverdächtigen Flächen und nach Löschmitteleinsätzen - Arbeitshilfe zur flächendeckenden Erfassung, standortbezogenen historischen Erkundung und zur Orientierenden Untersuchung (Projektstufe 1). Projekt B4.14 im Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“, Teil Boden.
LABO - BUND/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ 2017: Boden- und Grundwasserkontaminationen mit PFC bei altlastverdächtigen Flächen und nach Löschmitteleinsätzen Durchführung und Ergebnisse zu exemplarischen flächendeckenden und systematischen Erfassungen und standortbezogenen Erhebungen (Projektstufe 2) Projekt B4.15 im Länderfinanzierungsprogramm „Wasser, Boden und Abfall“, Teil Boden.

2.2.2.3 Strommasten, Rohrleitungen etc. (Linienbauwerke)

Definition/ Erläuterung:

Sofern entlang von Linienbauwerken an einzelnen Stellen oder auf der gesamten Trasse ein Freisetzungspotenzial von Schadstoffen besteht, sind entsprechende Bauwerke in dieser Kategorie zu erfassen.

Bis in die 1970er Jahre wurden in Deutschland Stahlkonstruktionen, so auch **Strommasten**, in der Regel mit einer Grundierung durch Bleimennige und einem ebenfalls bleihaltigen Anstrich vor Korrosion geschützt. Gefährdungen hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze-Mensch im nahen Umfeld von Strommasten mit sensiblen Nutzungen können durch Blei sowie durch PAK bestehen.

Rohrleitungen außerhalb von (ehemaligen) Betriebsgeländen werden nach Möglichkeit erfassten Altstandorten/ Betriebsstandorten zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, bilden sie eine „eigenständige“ Flächenkategorie.

Beispiele:

- **Strommasten/Freileitungsmasten**
- **Rohrleitungen** wie **Pipelines** (oberirdisch und unterirdisch)
- **Kanalisation** (bei begründetem Verdacht)

Abb. 3: Strommasten in sensibler Nutzungsumgebung (Quelle: www.lfu.bayern.de/boden/strommasten/index.htm)

Erfassungsquellen:

Luftbilder, topografische Karten, Bauakten sowie Kanalisationspläne. Siehe auch www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz_und_altlasten/bodenschutz/schadstoffe_in_boeden/blei/

Grafische Darstellung:

Die Erfassung und grafische Darstellung von Strommasten kann grundstücksbezogen erfolgen. Ansonsten sind Linienbauwerke über ihre gesamte Erstreckung als Einzelfläche darzustellen, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung vorliegen. In diesen Fällen würde eine grundstücksbezogene Darstellung erfolgen.

2.2.2.4 Belag von Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Wegen (u.a. Kieselrot)

Definition/ Erläuterung

Generell handelt es sich bei dieser Kategorie um Flächen und Wege aus wassergebundenen Decken, also im offenen Einbau verwendete „Ersatzbaustoffe“, die für die Wirkungspfade Mensch (und untergeordnet Grundwasser) mögliche Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen geben. Sie können sowohl über Spielplätze, durch Park-/Freizeitanlagen, Wohngebiete, Kleingartenanlagen oder Gewerbegebiete verlaufen oder in Sportplätzen sowohl in der Stadt als auch der Peripherie verbaut sein. Bis in die 1980er Jahre hinein wurden v. a. **Aschen**, **Schlacken** und **Bauschutt** (in den 1950er Jahren auch **PAK-haltiger Trümmerschutt**) als Trag- und Deckschichtmaterialien verwendet, bis Anfang der 1990er Jahre auch **Kieselrot** als Wege- und Sportplatzbelag.

Bis Ende der 1960er Jahre wurden im Ruhrgebiet und im Aachen/Stolberger Raum viele Metallhütten aufgegeben, aus denen die oft besonders hoch belasteten **Metallhüttenschlacken** stammten. Diese wurden später von den nicht minder belasteten Müllverbrennungsaschen abgelöst, die ab den 1960er Jahren verstärkt in Einsatz kamen und entsprechend Material „geliefert“ haben (Abb. 4).

Beispiele / räumliche Verbreitungsschwerpunkte:

Die schadstoffbelasteten Baustoffe wurden schwerpunktmäßig in und um Industriezentren (z.B. Ruhrgebiet, Aachen/Stolberg, Regionen des Sauer-/Siegerlandes) eingebaut.

Abb. 4: Wegematerial aus Müllverbrennungsasche (Quelle: Bernd Steinweg)

Erfassungsquellen:

Ggf. Akten der Grünflächenämter, ansonsten „analytiklose“ Erstbestimmung durch Spezialisten für Technogene Substrate.

Grafische Darstellung:

Umriss der Lage des Einbauortes

2.2.2.5 Unsachgemäße Materialaufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (verunreinigte Klärschlämme, Bioabfälle oder Düngemittel sowie belastete Rieselfelder)

Definition/ Erläuterung:

Unsachgemäße Materialaufbringungen auf landwirtschaftlichen Flächen umfassen in der Regel großflächige Einträge von schadstoffbelasteten Fremdstoffen, durch die schädliche Bodenveränderungen entstehen können bzw. entstanden sind. Darunter fallen etwa **organische Dünger**, die Schadstoffe enthalten bzw. denen schadstoffhaltiges Material zugesetzt wurde. Klärschlämme und Bioabfälle (Kompost) können Schwermetalle, aber auch organische Schadstoffe sowie PFC enthalten. Die sachgerechte Anwendung von Düngemitteln wird durch die Düngeverordnung (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen) geregelt. In der Neufassung der Klärschlammverordnung vom Oktober 2017 ist mittelbar ein Grenzwert für PFC für die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm durch Querverweis auf die Düngemittelverordnung vom 27.05.2015 festgelegt. Es gilt Grenzwert von 100 µg/kg für die Summe aus PFOS und PFOA festlegt, ab 50 µg/kg besteht eine Kennzeichnungspflicht.

Großflächige Schadstoffbelastungen können darüber hinaus auf **Rieselfeldern** entstehen, die als Anlagen zur Reinigung von Abwässern vor allem Ende des 19. Jahrhunderts zum Einsatz kamen. Dabei wird das Abwasser möglichst großflächig auf einem wasserdurchlässigen Bodenkörper verrieselt. Beim Versickern im Boden werden die Inhaltsstoffe mechanisch an den Bodenteilchen festgehalten. Die im Abwasser enthaltenen Pflanzennährstoffe (Stickstoff, Phosphor u.a.) wurden im Rieselfeldbetrieb auch zur Düngung von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen genutzt. Mit der Verrieselung wurden jedoch gleichzeitig die im Abwasser enthaltenen Schadstoffe, vor allem Schwermetalle, in großen Mengen in die Rieselfeldböden eingetragen und können bis heute ein Problem darstellen.

Beispiele:

In NRW gab es größere Rieselfelder z. B. in Münster, Bielefeld, Düren und Dortmund.

Erfassungsquellen:

Die Verwendung von Klärschlämmen fällt in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der unteren Abfallwirtschaftsbehörden. Rieselfelder sind u.a. in Topografischen Karten des Maßstabs 1:25.000 dokumentiert (Abb. 5).

Abb. 5: Rieselfelder in der TK 25 (Quelle: TKHistory)

Grafische Darstellung:

Umrahmung der Aufbringungsflächen.

2.2.2.6 Immissionsbedingte Belastungen in Emitentennähe (z.B. aus dem Erzbergbau)

Definition/ Erläuterung:
In dieser Kategorie werden **luftbürtige Schadstoffeinträge** in Form von Nahdepositionen aus punktuellen Quellen (im Regelfall Industriebetriebe) zusammengefasst.

Beispiele:
a) Aktuell
Zementindustrie: Seit Ende der 1980er Jahre kommt es in der Zementindustrie Deutschlands zu einem zunehmendem Einsatz von Sekundärbrennstoffen (Synonym: Ersatzbrennstoffe) in den Drehrohröfen; sie ersetzen dort die (teureren) fossilen Brennstoffe wie Kohle oder Petrolkoks. Die Ersatzbrennstoffe nehmen heute einen Anteil von rd. 60% ein und bestehen zum größten Teil aus aufbereiteten Industrie- und Gewerbe- und Siedlungsabfällen sowie weiterhin aus Tiermehl, Altreifen, Altölen und Klärschlamm. Seit Einführung der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahr 2003 gelten strenge Anforderungen bei der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen. Dennoch sind im Nahbereich von Zementindustrieanlagen Bodenverunreinigungen durch schadstoffhaltige Staubdepositionen nicht auszuschließen.

b) Historisch
Hüttenbetriebe: Im 17. bis 19. Jahrhundert - führten Förderung, Aufbereitung und Verhüttung von Erzen vielerorts zu beträchtlichen Schadstoffeinträgen. Nach der Aufbereitung wurde das erzhaltige Gestein den Hüttenbetrieben zugeführt. Durch ihren Betrieb entstanden erhebliche Kontaminationsrisiken für die Standorte selbst, aber auch für deren Umgebung. Denn als kontaminationsrelevant sind nicht nur die hüttengebundenen Haldenablagerungen, sondern insbesondere Staub- und Rauchgasemissionen anzusehen. So ist davon auszugehen, dass die Rauchgase vieler älterer Hüttenbetriebe über eine sehr lange Zeit ungefiltert in die Umgebung gelangten (Abb. 6). Beim Schmelzen von Erzen fällt, neben anderen Schadstoffen wie Cadmium, Blei und Zink, oft auch Arsen als Flugstaub im Abgas an.

Erfassungsquellen:
Emissionen/ Immissionen - aktuell:
- Emissionskataster Luft NRW sowie
- https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/staubniederschlag/messergebnisse/

Die Immission lokal emittierter (Schad-)Stoffe ist nicht nur von der Großwindrichtung abhängig, sondern wird v. a. von räumlich und zeitlich lokalen Gegebenheiten wie etwa der Geländemorphologie, Bewuchsart oder der jeweils aktuellen Witterungslage beeinflusst.

Emissionen/ Immissionen - historisch:
Stadt-/Gemeindearchive, Bergbauarchive: Gruben- und Konzessionsrisse, Stadtübersichtkarten, Topografische Karte 1:25.000

Abb. 6: Lage, Verlauf und aktueller Zustand des Kamins („Condensations-Canal“) der ehemaligen Stachelauer Metallhütte aus dem Jahre 1850 (Quelle: Stadtarchiv Olpe 4031, Foto: MARK 2013)

Grafische Darstellung:

Die Abgrenzung möglicher Immissionsbereiche ist im Regelfall nur näherungsweise möglich (s. Beispiel in Abb. 7).

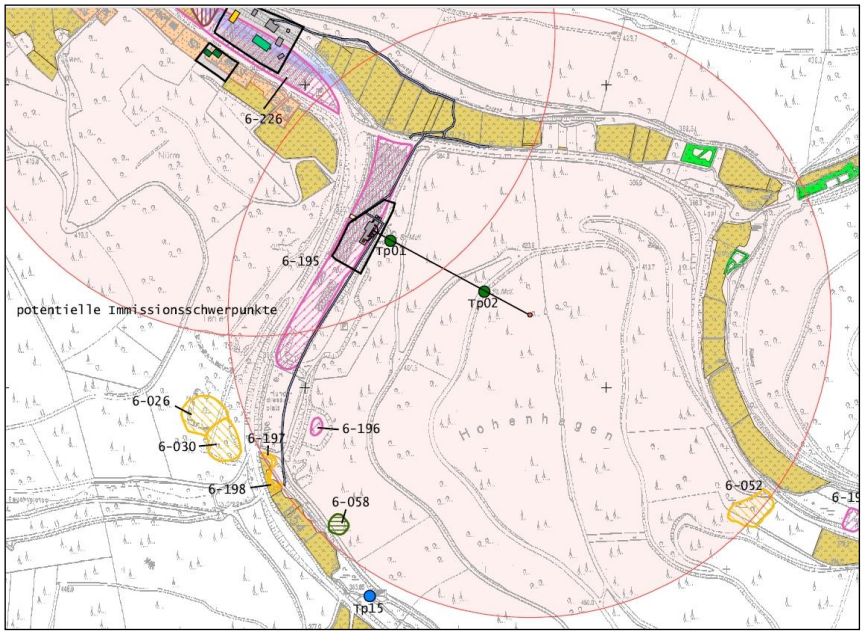

Abb. 7: Näherungsweise Abgrenzung potenzieller Immissionen (roter Kreis) durch den Betrieb einer Metallhütte (Quelle: MSP 2013)

2.2.2.7 Überschwemmungsflächen (z.B. schwermetallhaltige Sedimente aus dem Erzbergbau)

Definition/ Erläuterung:

Überschwemmungsgebiete von Flüssen und Bächen sind (Schad-)Stoffsenken, in deren Böden oftmals höhere Schadstoffgehalte anzutreffen sind als in Böden außerhalb überschwemmungsbedingter Einflüsse. In Einzelfällen wurden derart hohe Schadstoffkonzentrationen gemessen, dass sie als schädliche Bodenveränderungen zu bewerten sind. Die Belastungen können vor allem in den **Sedimenten** im Einflussbereich von Industrieanlagen auftreten oder auch geogen bedingt sein. **Grubenwässer** des Erzbergbaus können ebenfalls eine bedeutende Quelle für die Schadstoffbelastung von Sedimenten mit Schwermetallen und Arsen sein.

Beispiele:

- Sedimente der Olpe im Bereich der ehemaligen Grube Rhonard: Hier und an vielen anderen Stellen der ehemaligen Erzabbaugebiete in NRW sind an verschiedenen **Stollenmundlöchern** Wasseraustritte zu beobachten, die zum Teil darauf beruhen, dass die Stollengänge als Drainagen fungieren (Abb. 8). Die Grubenwässer sind häufig mit Schwermetallen und Arsen belastet.

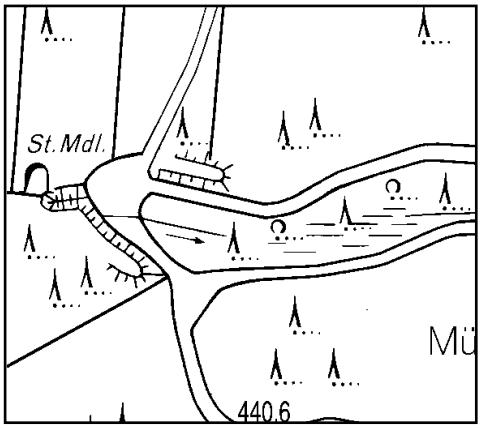

Abb. 8:
Austretende Grubenwässer (MSP 2013)

Erfassungsquellen:

- Festsetzung der Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierungen NRW
- Bezirksregierung Arnsberg: Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (Stollenmundlöcher), Gutachten: Signifikante Belastungsquellen des Erzbergbaus und mögliche Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung NRW (2012)
- Deutsche Grundkarte (historische Ausgaben)
- Topografische Karte 1:25.000

Grafische Darstellung:

Erfassung des Gesamtgebietes als Hauptfläche und ggf. nach Untersuchungen Ausweisung einzelnen Grundstücke als Teilflächen.

2.3 Konkretisierung der Kriterien zur Erfassung altlastverdächtiger Flächen auf der Grundlage der Branchenkataloge, insbesondere durch weitergehende Differenzierung der Erhebungsklasse-I-Standorte

2.3.1 Zum Begriff „altlastverdächtige Fläche“

Der Begriff „altlastverdächtige Fläche“ ist in § 2 Abs. 6 BBodSchG definiert: *Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.*

Der erforderliche Verdacht wird im BBodSchG nicht näher definiert. Aus der amtlichen Begründung zu der Begriffsbestimmung für Verdachtsflächen (BT Drucks. 6701, S. 30) lässt sich jedoch schließen, dass dem Verdacht tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen müssen. Solche Anhaltspunkte werden in § 3 Abs. 1 BBodSchV, allerdings nicht abschließend, genannt. So bestehen nach § 3 Abs. 1 BBodSchV Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast

- „bei einem Altstandort insbesondere, wenn auf Grundstücken über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen umgegangen wurde und die jeweilige Betriebs-, Bewirtschaftungs- oder Verfahrensweise oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermuten lassen“ und
- „bei Altablagerungen insbesondere dann, wenn die Art des Betriebes oder der Zeitpunkt der Stilllegung den Verdacht nahe legen, dass Abfälle nicht sachgerecht behandelt, gelagert oder abgelagert wurden.“

In der Praxis geben diese Erläuterungen und juristischen Auslegungen zunächst nur einen groben Rahmen für eine entsprechende Kategorisierung vor; die eigentlichen Kriterien, ab wann der erfasste Altstandort zur altlastverdächtigen Fläche wird oder wann ein Verdacht als entkräftet gilt, mussten die zuständigen Behörden in den 16 Bundesländern selbst entwickeln.

In verschiedenen Bundesländern gibt es Arbeitshilfen und Leitfäden, die die Vorgehensweise der Erfassung beschreiben, an deren Ende im Regelfall auch eine Bewertung der erfassten Altablagerungen bzw. Altstandorte steht. Dabei unterscheidet sich die empfohlene Methodik der flächenhaften Erfassung nur in wenigen Punkten voneinander. Systematische Erhebungen über Altstandorte und Altablagerungen basieren immer auf der Auswertung von Behörden- und Archivquellen (Adressbücher, Gewerbekarteien/-dateien und ähnliches) sowie multitemporalen Kartierungen (Karten- und Luftbildauswertung). Zur Plausibilitätskontrolle werden Zeitzeugenbefragungen, Ortsbegehungen und Bauaktenauswertungen empfohlen. Wenn es dann aber um die Frage der Bewertung der erfassten Informationen geht, sind gewisse Unterschiede in den Bundesländern festzustellen.

2.3.2 Identifizierung altlastverdächtiger Flächen in NRW

Nordrhein-Westfalen gehört zu den Bundesländern, die ihren Unteren Bodenschutzbehörden einen Entscheidungsspielraum zur Einstufung von Altstandorten (und Altablagerungen) in die Kategorie „altlastverdächtige Fläche“ geben. Einheitliche Vorgaben gibt es bei den erfassten Altstandorten insofern, als sich die Bewertung an zwei Erhebungsklassen orientieren soll, die die Wahrscheinlichkeit eines Altlastverdachts über das Branchengefährdungspotenzial festlegt. Die Erhebungsklasse I umfasst Wirtschaftszweige, für deren Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung in der Regel ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (§ 2 Abs. 6 BBodSchG) – und damit die Identifizierung eines Altstandortes als altlastverdächtige Fläche – ergibt sich somit aus seiner Branchenzugehörigkeit, sofern im Einzelfall keine den Verdacht entkräftenden Informationen vorliegen. Die mögliche Recherche nach diesen Informationen vermeidet einen - vielfach negativ empfundenen - Automatismus der Flächenkategorisierung, so dass nicht sofort sämtliche Erhebungsklasse-I-Standorte altlastverdächtige Flächen wären.

Neben der Erhebungsklasse I wird in NRW eine Erhebungsklasse II ausgewiesen. Sie umfasst definitionsgemäß Wirtschaftszweige, für deren Altstandorte aufgrund der früheren Grundstücksnutzung typischerweise ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann (LANUV NRW 2013). Finden sich hier Informationen, die zu einer Verdachtserhärtung führen, können auch Altstandorte der Erhebungsklasse II als altlastverdächtige Flächen bewertet werden.

Die Zugehörigkeit eines Altstandortes zu einer bestimmten Branche, die das Kriterium „Art und Menge der Schadstoffe“ (§ 3 Abs. 1 BBodSchV) am umfassendsten abbildet, ist in NRW das Hauptkriterium für die Entscheidung über die Zuweisung des Status der altlastenverdächtigen Fläche.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen definiert weitere Kriterien (LANUV NRW 2013), nach denen eine Altlastrelevanz zu prüfen ist, wie etwa Nutzungszeitraum bzw. Nutzungsdauer (§ 3 Abs. 1 BBodSchV).

Aber nicht nur die Kriterien Branchenzugehörigkeit und Nutzungszeitraum bzw. -dauer sind bei der Bewertung einer Fläche entscheidungserheblich, sondern auch Faktoren wie die Standortgröße oder ein etwaiger Mix unterschiedlicher Branchen. Wie diese einzelnen Faktoren zu gewichten sind, bleibt in NRW der Einzelfallentscheidung der Unteren Bodenschutzbehörde vorbehalten.

2.3.3 Identifizierung altlastverdächtiger Flächen in anderen Bundesländern

In den meisten Bundesländern erfolgt eine Einstufung erfasster Altstandorte in die Kategorie „altlastverdächtige Fläche“ - ähnlich wie in NRW - nach einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Bodenschutzbehörde. Eine Befragung der auf Landesebene zuständigen Personen erbrachte aber auch verschiedene Vorgehensweisen und Schwerpunktsetzungen.

In **Baden-Württemberg** wird großer Wert auf die Einbeziehung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse gelegt, wobei die Nutzung - aktuell oder geplant - ausdrücklich nicht einbezogen wird. Die Sensibilität der Nutzung wird erst als Teilschritt der Sachverhaltsermittlung *nach* Einstufung in die Kategorie altlastverdächtige Fläche hinzugezogen. Diese sogenannte Fallgruppe „altlastverdächtige Fläche/Altlast: Handlungsbedarf B – Anhaltspunkte; derzeit keine Exposition“ umfasst Flächen für die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV bestehen. Jedoch:

> *„Bei aktueller Nutzungssituation ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt über alle Wirkungspfade unwahrscheinlich (keine Exposition). Weitere Untersuchungen sind daher unverhältnismäßig. Mit einer Änderung der Exposition für mögliche Schadstoffe (z. B. durch Entsiegelung der Fläche) kann jedoch eine Situation entstehen, in der der Transfer möglich wird* (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Kontinuierliche Erfassung altlastverdächtiger Flächen 2012).

Wo die Unteren Bodenschutzbehörden für eine Bewertung nicht zuständig sind, wie etwa in **Rheinland-Pfalz**, machen die beauftragten Ingenieurbüros Vorschläge für eine Flächenkategorisierung, die letztendlich von den (beiden) Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD‘n) entschieden werden. Konkrete Vorgaben für eine Kategorisierung gibt es nicht, so dass auch hier Einzelfallentscheidungen im Vordergrund stehen.

Andere Wege beschreiten **Hessen** und **Schleswig-Holstein**. Hier wurden von Landesseite Bewertungssysteme entwickelt, die den Status der altlastverdächtigen Flächen über die Vergabe von Punkten begründen. Punktesysteme wurden in Deutschland bereits häufig in der Vergangenheit angewendet, in NRW entschied man sich bewusst dagegen.

Im Folgenden wird das Bewertungssystem in **Schleswig-Holstein** ausführlicher dargestellt, weil es auch einen Ermessenspielraum zulässt, also kein starres System abbildet. Außerdem werden hier für die zu bewertenden Altstandorte zahlreiche entscheidungsrelevante Informationen einbezogen.

Tatsächlich ist der Umfang der in **Schleswig-Holstein** zu erhebenden Standortinformationen sehr hoch. So werden für alle Altstandorte, die nach einer Kartenauswertung als plausibel gelten, im Rahmen von Bauaktenauswertungen, Standortbesichtigungen und Zeitzeugenbefragungen folgende Informationen erhoben und mit Punkten hinterlegt:

- die Anzahl der erfassten Branchen mit Altlastrelevanz,
- die Nutzungsdauer,

- die Größe der altlastrelevant genutzten Fläche,
- die aktuelle Nutzung,
- die planungsrechtlich zulässige Nutzung,
- die Lage des Standortes in einem Wasserschutzgebiet,
- die potenzielle Relevanz von Oberflächengewässern,
- das Branchengefährdungspotenzial (in fünf Stufen),
- der Betriebsmaßstab (klein, mittel, groß),
- der Nutzungszeitraum (mit Bezug zu besonders umweltrelevanten Nutzungsphasen in Schleswig-Holstein).

Die Bewertung auf Basis dieser umfangreichen Standortinformationen stellt dabei eine Stärke des Bewertungssystems dar.

Außerdem können verdachtsentkräftende Argumente (wie Bau einer Tiefgarage nach Neunutzung des bewerteten Altstandortes) oder verdachtserhärtende Sachverhalte (z. B. eine nicht angemeldete Lackiererei in einem Kfz-Betrieb) angeführt und individuell durch Punktevergabe gewichtet werden.

Als altlastverdächtig im Sinne des BBodSchG werden alle Altstandorte eingestuft, die eine Punktzahl von 21 erreicht haben. Der offiziellen Einstufung geht dabei eine Information der Eigentümer voraus. Die Bewertungen werden im Regelfall von Sachverständigen des Sachgebietes 1 vorgenommen und vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig Holstein (LLUR) kontrolliert.

Auf diese Weise wird bei der Beurteilung von Altstandorten landesweit ein hohes Maß an Objektivität und Vergleichbarkeit erreicht. Die Einstufung eines Altstandortes in die Statuskategorie „altlastverdächtige Fläche“ erfolgt nach Anwendung plausibler und nachvollziehbarer Kriterien. Gleichwohl ist zu bedenken, dass das System „Schleswig-Holstein“ mit einem hohen Erhebungs- und Berichtsaufwand verbunden ist, der bei der Einzelfallbetrachtung bereits nahe an den Erhebungsaufwand für standortbezogene Recherchen heranreicht.

2.3.4 Fazit und grundsätzliche Überlegungen

Die (stichprobenhafte) Umfrage in den Bundesländern hat ergeben, dass sich die Bewertungspraxis im Vergleich der Bundesländer unterscheidet. Ein Grund dafür ist sicher darin zu sehen, dass der Begriff „altlastverdächtige Fläche“ zwar bundeseinheitlich durch das Bundesbodenschutzgesetz definiert ist, das gleiche Gesetz es jedoch den Bundesländern überlässt, die Erfassung zu regeln, in deren Rahmen eine entsprechende Bewertung von Flächen inklusive Einstufung erfolgt.

Ein weiterer Grund liegt in den zum Teil deutlich voneinander abweichenden industriell-gewerblichen Entwicklungen der Bundesländer, in deren Folge Altlasten entstanden sind. So dürften in Schleswig-Holstein aufgrund seiner eher ländlichen Prägung deutlich weniger altlastverdächtige Nutzungen stattgefunden haben als in Nordrhein-Westfalen, so dass allein vor dem Hintergrund geringerer Fallzahlen eine intensivere Betrachtung des Standortes - wie er in Schleswig-Holstein stattfindet - überhaupt erst möglich ist. Eine Übernahme dieser Bewertungspraxis wäre schon alleine aus Zeit- und Kostengründen kaum realisierbar.

Differenzen zwischen den Bundesländern gibt es insbesondere auch im Hinblick auf die Einbeziehung verschiedener Bewertungsparameter, insbesondere der aktuellen Nutzung des zu beurteilenden Standortes. Während etwa in Baden-Württemberg eine rechtliche Grundlage für die Einbeziehung der Nutzung als Voraussetzung für einen Altlastverdacht nicht gesehen wird, wird diese in Schleswig-Holstein mitberücksichtigt. In NRW wird die Nutzung eher als wichtiges Kriterium für die Priorisierung einer „Abarbeitung“ der erfassten Standorte gesehen, nicht als Kriterium für die Einstufung eines Standortes in die Kategorie „altlastverdächtige Fläche“ (s. Kap. 2.3.6).

In NRW bleibt weiterhin die Einzelfallbetrachtung als Leitprinzip der Identifizierung altlastverdächtiger Flächen bestehen. Gleichwohl sollte diese Einzelfallbetrachtung anhand festgelegter Parameter so gestaltet sein, dass dabei nachvollziehbare und zuverlässige Ergebnisse herauskommen. Die erste Phase der Bestandsaufnahme der Altlastenkataster in NRW hat nämlich gezeigt, dass auch zwischen den Unteren Bodenschutzbehörden eklatante Unterschiede im Hinblick auf die jeweils praktizierte Flächeneinstufung existieren. Darauf weisen schon allein die unterschiedlichen Fallzahlen in den Kreisen und kreisfreien Städten hin. Ziel ist es daher, Kriterien zu entwickeln, die die Untere Bodenschutzbehörde bei ihrer Einzelfallbetrachtung unterstützen und die Entscheidungswege erleichtern bei der Frage „Wann ist ein Altstandort eine altlastverdächtige Fläche?“

2.3.5 Möglichkeiten einer Konkretisierung der Kriterien zur Identifizierung altlastverdächtiger Flächen

Wie bereits unter 2.3.2 ausgeführt, bildet die Zugehörigkeit eines Altstandortes zu einer bestimmten Branche das Hauptkriterium für die Entscheidung über die Zuweisung des Status „altlastverdächtige Fläche“. Dabei werden die Branchen im Hinblick auf ein anzunehmendes

Branchengefährdungspotenzial in zwei Erhebungsklassen gegliedert. Bei Altstandorten der Erhebungsklasse I liegt ein Altlastverdacht aufgrund der typischen Nutzungsformen näher als bei Standorten der Erhebungsklasse II. Allein aufgrund der Zugehörigkeit eines Altstandortes zu einer Erhebungsklasse sollten aber grundsätzlich keine „Urteile gefällt“ werden, sondern es sollten immer auch verdachtserhärtende sowie verdachtsentkräftende Argumente einbezogen werden.

Entscheidungsrelevant sind branchenübergreifende und branchenspezifische Kriterien sowie - falls bekannt - standortspezifische Sachverhalte (Tab. 1). Die in Tabelle 1 aufgeführten verdachtserhärtenden Aussagen dienen nur als grobe Orientierung. Für einzelne Branchen setzt der altlastrelevante Betriebszeitraum deutlich früher ein, so beispielsweise für Gaswerke und sonstige Betriebe, in denen Teerölkontaminationen etwa in Verbindung mit dem Betrieb von Dampfmaschinen stehen.

Kriterien	**Erläuterung**	**Verdachtserhärtend, z.B.**
Anzahl aller verschiedenen altlastrelevanten Nutzungen auf einem Standort	Je mehr verschiedene Nutzungen mit unterschiedlichen Kontaminationsspektren, desto höher das Freisetzungspotenzial von Schadstoffen einzuschätzen.	mehr als 5 unterschiedliche Nutzungen
Gesamte Betriebsdauer	Je länger ein Standort betrieben wurde, desto größer ist das Freisetzungspotenzial von Schadstoffen.	länger als 20 Jahre
Ausdehnung der altlastrelevant genutzten Fläche	Je größer die altlastrelevant genutzte Fläche desto größere Umweltauswirkungen sind zu erwarten	größer als 3.000 m² für produzierendes Gewerbe, stark branchenabhängig
Betriebsmaßstab	Je größer der Betrieb, desto wahrscheinlicher ist der Umgang mit Schadstoffen in relevanten Mengenverhältnissen	Verarbeitung, Produktion u. Fabrikation im industriellen Maßstab
Betriebszeitraum	Entscheidungsgrundlage dieses Kriteriums ist die Abschätzung des zeitlich möglichen Einsatzes umweltrelevanter Stoffe am Standort.	zwischen 1930 und 1975 Ausnahmen u.a.: Erzbergbau, Gaswerke, Betrieb von Dampfmaschinen (Teeröle)
Standortspezifische Sachverhalte	Im Einzelfall bekannte Ereignisse, die das Freisetzungspotenzial von Schadstoffen beeinflussen können.	Brände, Unfälle, Leckagen, Kriegseinwirkungen

Tab. 1: Kriterien zur Einschätzung der Altlastrelevanz eines Altstandortes. Die Angaben in der rechten Spalte sollen als grobe Orientierung dienen und sind in hohem Maße branchenabhängig.

2.3.6 Prüfschritte und Statuskategorien bei der Erfassung und Untersuchung altlastverdächtiger Flächen

2.3.6.1 Altstandorte

Abbildung 9 zeigt am Beispiel von Altstandorten den Ablauf der im Normalfall durchzuführenden Bewertungsschritte in Verbindung mit den jeweils zuzuordnenden Statuskategorien, und zwar von der Ersterfassung bis hin zur Detailuntersuchung. Ganz oben steht der noch unbewertete Altstandort, der z. B. aus der Auswertung von Adressbüchern oder Gewerbekarteien hervorgegangen ist. Sofern der Standort sicher lokalisierbar ist und durch Plausibilitätsüberprüfungen gewährleistet ist, dass es sich bei den Nennungen in den ausgewerteten Quellen nicht um eine Wohnadresse, sondern um den tatsächlichen Produktionsstandort handelt, muss als Nächstes entschieden werden, ob der erfasste Altstandort die gesetzliche Begriffsbestimmung für **altlastverdächtige Flächen** erfüllt oder nicht.

Dazu müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verdacht begründen oder auch entkräften können. Ein wichtiges Kriterium für die „Altlastrelevanz“ eines Altstandortes ist seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche und den korrespondierenden Erhebungsklassen (s. Kap. 2.3.2), die das Kriterium „Art und Menge von Schadstoffen“ auf der Basis empirischer Befunde abbilden. Allerdings reicht die bloße Zugehörigkeit eines Altstandortes zu einer Branche oft nicht aus, um einen Altlastverdacht sicher zu begründen oder auszuschließen. Im Regelfall müssen dazu weitere Kriterien hinzugezogen werden.

Diese Kriterien (Tab. 1) fließen in einen Abwägungsprozess ein, an dessen Ende die behördliche Entscheidung über einen etwaigen Altlastenverdacht steht. Wie die einzelnen Standortinformationen zu gewichten sind, liegt im Ermessen der Unteren Bodenschutzbehörde. Tatsache ist, dass die Entscheidung umso leichter fallen wird, je mehr Standortinformationen vorliegen. Dazu sollten auch regelmäßig die Bestandsakten der UWB/UAB in die Recherche einbezogen werden. Als Mindestinformationsniveau für die Beurteilung der Altlastrelevanz eines Altstandortes sind im Wesentlichen drei Faktoren zu nennen:

- **Branche:** Die Zuordnung einer Branche in eine Erhebungsklasse gibt Hinweise auf das Gefährdungspotenzial und damit zu den Kriterien „Art und Menge von Schadstoffen“ in Verbindung mit typischen Verfahrensabläufen.
- **Betriebszeitraum und -dauer:** Der Betriebszeitraum ist entscheidend für die Frage, ob überhaupt der Einsatz von umweltrelevanten Stoffen möglich ist. Viele branchentypische Schadstoffe wurden erst ab den 1930er Jahren eingesetzt, so dass davorliegende Nutzungsphasen weniger stark ins Gewicht fallen. Hier sind allerdings branchenspezifische Ausnahmen zu berücksichtigen (s. Kap. 2.3.5). Grundsätzlich spielt aus naheliegenden Gründen auch die Dauer der Nutzung eine wichtige Rolle, obwohl bei bestimmten Branchen auch in kurzer Zeit erhebliche Schadstoffeinträge stattfinden konnten.
- **Betriebsmaßstab:** Die Altlastrelevanz diverser Branchen wird ganz besonders dadurch bestimmt, in welchem Betriebsmaßstab der Standort existierte. Bei einem

handwerklichen Betriebsmaßstab ist ein Altlastverdacht vor allem bei vielen Erhebungsklasse-II-Standorten nicht gegeben. Ferner ist zu berücksichtigen, dass einige Branchen nur deswegen relevant sind, weil Kontaminationsrisiken weniger durch die Produktion, sondern vielmehr durch einen Betriebshof mit Betankungseinrichtungen und Wartung bzw. Reparatur von Fahrzeugen und Geräten entstanden sein können[3]. Hinweise auf den Betriebsmaßstab lassen sich insbesondere durch das Erscheinungsbild des Standortes in (historischen) Luftbildern ermitteln.

Erfüllt der beurteilte Standort die gesetzlichen Voraussetzungen eines Altlastenverdachts nicht, wird diesem Standort die Statuskategorie ***„kein Altlastverdacht“*** zugewiesen. Der Standort wird nicht in das Kataster überführt, sondern in ein Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen übertragen, das die Standortinformationen analog zum Kataster sowohl grafisch als auch sachbezogen in Form von Datenbankeinträgen vorhält. Denn auch nicht als altlastverdächtig beurteilte Standorte können bei Grundstücksanfragen oder Planungsvorgängen wichtige Hinweise auf Beeinträchtigungen unterhalb der Gefahrenschwelle liefern, die nicht selten in hohem Maße kostenrelevant sind. Eine Löschung der nicht als altlastverdächtig beurteilten Standorte ist daher nicht zu empfehlen. Allerdings müssen Standorte mit dem Status „kein Altlastverdacht“ dem LANUV nicht mitgeteilt werden, sind also nicht in das FIS AlBo zu übertragen.

Als altlastverdächtig eingestufte Altstandorte sind in das Kataster zu überführen. Mit der behördlichen Feststellung eines Altlastenverdachts beginnt die nach § 9 Abs. 1 BBodSchG geforderte weitere Sachverhaltsermittlung, die in zwei Phasen durchzuführen ist. Die erste Phase besteht aus der Einbeziehung der aktuellen Nutzung sowie (hydro)geologischer Gegebenheiten, um einerseits Standorte zumindest zeitweise aus der weiteren Bearbeitung zu nehmen, andererseits um eine Priorisierung der weiterhin gefahrenverdächtigen Standorte zu ermöglichen, indem zunächst Altstandorte auf besonders sensiblen Nutzungen betrachtet werden. Somit werden begrifflich zwei verschiedene Zustände des Status „altlastverdächtige Fläche" unterschieden, die ein gefahrenorientiertes systematisches Abarbeiten der altlastverdächtigen Flächen ermöglichen. Bei dem Zustand „altlastverdächtige Fläche ohne aktuellen Handlungsbedarf" wird die behördliche Ermittlungspflicht gewissermaßen „auf Eis gelegt“ und nach Nutzungsänderungen wieder aufgenommen. Altstandorte, die nicht sensibel genutzt werden und bei denen auch die (hydro)geologischen Gegebenheiten eine Ausbreitung von Schadstoffen in das Grundwasser als unwahrscheinlich erscheinen lassen, erhalten die Statuskategorie ***„kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung“***. Die Altstandorte verbleiben im Kataster und sind dem LANUV im FIS AlBo mitzuteilen.

[3] Gerade beispielsweise Eigenverbrauchstankanlagen (meist unterirdisch) wurden häufig unzureichend kontrolliert und weisen daher ein erhebliches Kontaminationsrisiko auf. Bis in die 1980er Jahre wurde die Kontrolle durch den TÜV nur baurechtlich geregelt. Bei der Bauabnahme wurde ggf. noch ein Prüfbericht vorgelegt. Weitere Kontrollen sind bei den meisten Anlagen in der Folge jedoch nicht oder nur unzureichend durchgeführt worden. Das Hauptaugenmerk lag bei vielen dieser Anlagen anfangs in einer möglichen Brandgefahr.

Bei den „altlastverdächtigen Fläche mit weiterem Handlungsbedarf" beginnt die zweite Phase der behördlichen Ermittlungspflicht. Diese kann in Abhängigkeit von der Fallgestaltung mit weiteren Erfassungsmaßnahmen im Sinne standortbezogener Erhebungen (Historische Erkundungen) begonnen werden, beispielsweise durch Befragungen oder Aktenrecherchen in überregionalen Archiven. Solche weiteren Erfassungsmaßnahmen sind insbesondere dann angemessen, wenn im Rahmen des ersten Prüfschritts (Ermittlung tatsächlicher Anhaltspunkte) nur spärliche Informationen vorlagen und eine Einstufung in die Statuskategorie „altlastverdächtige Fläche“ nur mit Unsicherheiten vorgenommen werden konnte. Im Regelfall folgt dann eine Orientierende Untersuchung auf Basis der Ergebnisse der Historischen Erkundung.

Die behördliche Ermittlungspflicht kann in der zweiten Phase aber auch in Abhängigkeit vom Einzelfall direkt mit Orientierenden Untersuchungen fortgesetzt werden, ohne dass eine Historische Erkundung vorgeschaltet wird. Der Verdacht ist ausgeräumt, wenn Prüfwerte für alle planungsrechtlich zulässigen Nutzungen unterschritten werden. Diese Standorte mit der Statuskategorie „Verdacht ausgeräumt“ sind dem LANUV im FIS AlBo mitzuteilen. Sofern Prüfwerte nur für die bestehende Nutzung unterschritten werden, muss der Status „kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung“ vergeben werden.

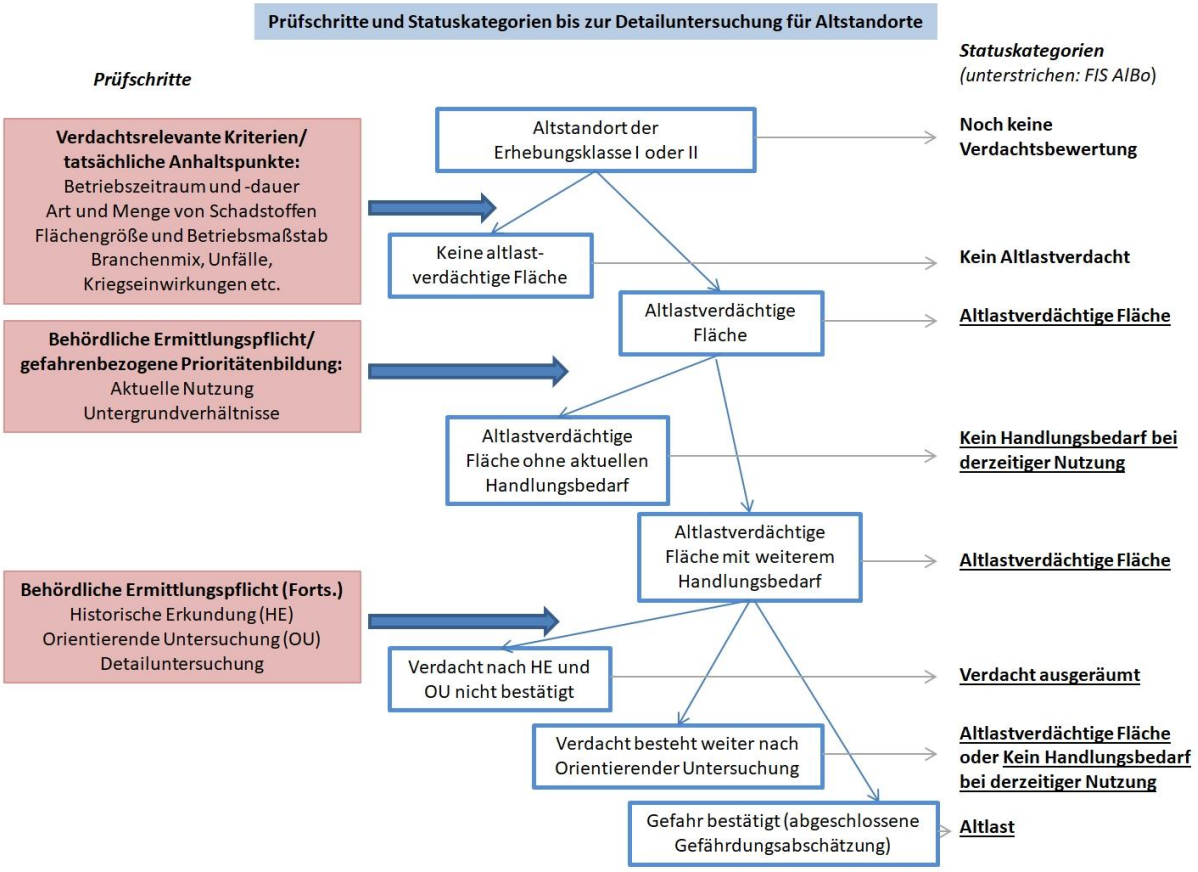

Abb. 9: Prüfschritte und Statuskategorien (bis zur Detailuntersuchung) für Altstandorte

2.3.6.2 Betriebsstandorte

Die Erfassung von Betriebsstandorten erfolgt unter den in Kapitel 2.1.4 skizzierten Rahmenbedingungen. Auch den Betriebsstandorten ist ein Flächenstatus zuzuordnen, der sich prinzipiell an den Prüfschritten orientiert, die im vorangegangenen Kapitel 2.3.6.1 Altstandorte erläutert worden sind. Allerdings sind einige Besonderheiten bzw. Abweichungen zu berücksichtigen, die sowohl die Relevanzkriterien als auch die Terminologie betreffen (Abb. 10).

Die Entscheidung darüber, ob ein Betriebsstandort die gesetzliche Definition für eine „Verdachtsfläche“ erfüllt, muss sich ebenso wie bei den Altstandorten an tatsächlichen Anhaltspunkten orientieren. Wichtige Kriterien sind das Branchengefährdungspotenzial, das analog zu den Altstandorten durch die Erhebungsklassen I und II wiedergegeben wird, sowie ganz besonders der Nutzungsbeginn.

Bei Standorten, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen (ggf. auch in größeren Mengen) umgegangen wird, sollte zwischen Anlagen vor 1980 (d. h. vor Inkrafttreten der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten) und danach unterschieden werden. Je jünger die Anlage, umso geringer ist im Regelfall das Kontaminationsrisiko einzuschätzen (es sei denn, es gibt konkrete Hinweise auf Störfälle oder sonstige Schäden). Geht man aber davon aus, dass es mehrere Jahre dauert, bis tatsächlich konsequent nach dem gültigen Regelwerk gebaut wird, dann wäre etwa bei Tankanlagen ab Mitte bis Ende der 1980er Jahre von einer Bauweise auszugehen, bei der Kontaminationen des Bodens und Grundwassers im störfallfreien Betrieb auszuschließen sind.

1995 ist dann in NRW die Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS in Kraft getreten; ab diesem Zeitpunkt müssen alle entsprechenden Anlagen (mit Ausnahme JGS-Anlagen: Jauche, Gülle, Silage) hohe technische Anforderungen erfüllen.

Im Regelfall können daher Betriebsstandorte, die erst seit 1990 in Betrieb sind, den Status „Keine Verdachtsfläche“ erhalten. Allerdings sollte die Statuszuordnung nicht durch einen einfachen Automatismus erfolgen, sondern immer auch durch weitere einzelfallbezogene Fakten abgesichert werden. Denn Erfahrungen mit Schadensfällen bei BImSchG-Anlagen zeigen, dass die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Der Status „Keine Verdachtsfläche“ kann ferner - analog zu den Altstandorten - für solche Betriebe vergeben werden, die aufgrund ihres Betriebsmaßstabs einen Umgang mit Schadstoffen in nur geringen Mengenverhältnissen vermuten lassen.

Es liegt in der „Natur der Sache“, dass Betriebsstandorte zumindest im Hinblick auf den Wirkungspfad Boden - Mensch in aller Regel unsensibel genutzt werden. Ausnahmen können Hausmeisterwohnungen mit Spielanlagen auf dem Betriebsgrundstück sein. Sofern aber diese Nutzungen ausgeschlossen sind und keine Grundwassergefährdung zu besorgen ist,

kann bei Standorten, deren Nutzungsbeginn vor 1990 liegt und ein hinreichender Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung besteht, der Status „kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung“ vergeben werden.

Grundsätzlich dienen die oben genannten Zeitmarken der groben Orientierung als Grundlage für die immer einzelfallbezogene Statuszuordnung.

Im Ergebnis der Bewertung und Statuszuordnung werden im Normallfall nur wenige Betriebsstandorte einer Gebietskörperschaft als „Verdachtsfläche“ eingestuft werden. Flächen des Status „Verdachtsfläche“ sowie diejenigen Verdachtsflächen, bei denen „kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung“ gesehen wird, sind - wie in Abbildung 10 durch Unterstreichung gekennzeichnet - dem LANUV im FIS AlBo mitzuteilen. Für diese in einem gesonderten „Verzeichnis der Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen“ zu führenden Standorte besteht - wie in Kapitel 2.1.4.2 ausgeführt - eine Informationspflicht der Eigentümer. Noch nicht bewertete sowie nicht verdächtige Betriebsstandorte können **nachrichtlich** in dem Verzeichnis der Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen geführt werden. Für Flächen, die in diesem Verzeichnis nachrichtlich erfasst sind, besteht nach derzeitiger Rechtslage keine Verpflichtung zur Eigentümerinformation.

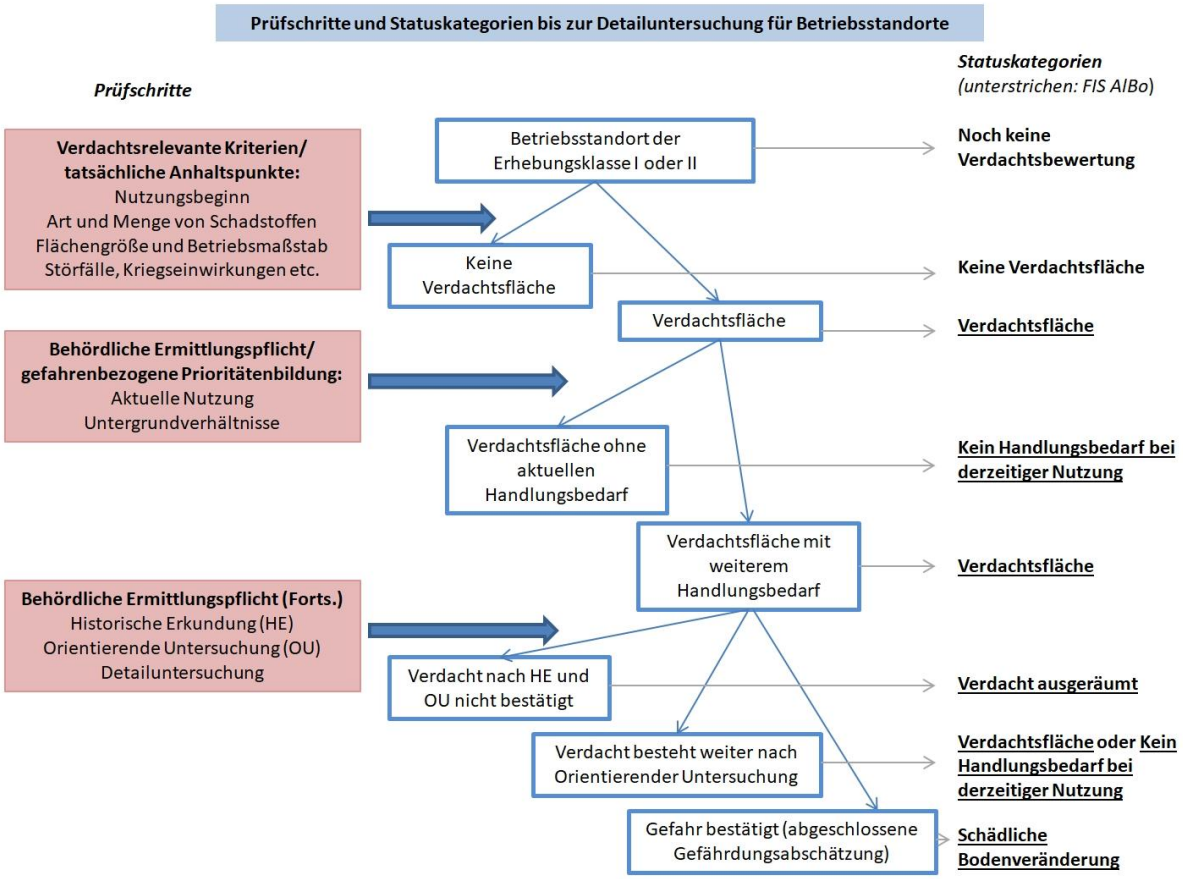

Abb. 10: Prüfschritte und Statuskategorien (bis zur Detailuntersuchung) für Betriebsstandorte

2.3.6.3 Altablagerungen

Über „stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen“ hinaus definiert das BBodSchG im § 2 Abs. 5 als Altablagerungen „sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind“. In der Praxis der flächendeckenden Erhebung von Altablagerungen erweisen sich diese „sonstigen Grundstücke“ als Verfüllungen von Bachläufen, Klärbecken, Bombentrichtern etc. oder als (Basis)Aufschüttungen, Aufhaldungen sowie als „wilde Kippen“. Vielfach sind die „sonstigen Grundstücke“ im Gesamtbestand der ermittelten Altablagerungen sehr viel zahlreicher vertreten als die „stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen“.

Bei diesen „sonstigen Grundstücken**“** Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzulegen, ist nicht unproblematisch, da aufgrund der Erhebungen oft nicht mehr bekannt ist als

- die Lage,
- die Größe/Ausdehnung,
- die Mächtigkeit des abgelagerten Materials und
- der (ungefähre) Nutzungszeitraum des Grundstücks als Ort der Behandlung, Lagerung und/oder Ablagerung von Abfällen.

Die Art der behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle als grundlegendes und damit wichtigstes Entscheidungskriterium für die Identifizierung einer Altablagerung als altlastverdächtige Fläche ist dagegen meistens ***nicht*** bekannt. Die Lage einer Altablagerung, konkret: ihre Nachbarschaft zu „abfallträchtigen“ Industriebetrieben sowie eine gute verkehrliche Anbindung, können ein Indiz für die Einstufung als altlastverdächtige Fläche sein.

Weitere verdachtsrelevante Kriterien können sein:

- **Ablagerungszeitraum vor 1993:** Liegt der Zeitpunkt der Ablagerung vor dem Inkrafttreten der TA Siedlungsabfall (TASi) im Jahr 1993, kann eine unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen durchaus naheliegend sein, wenn nicht gegenteilige Erkenntnisse vorliegen. Denn die abfallrechtlichen Bestimmungen hatten bis dahin wenig Durchschlagskraft. Betroffen sein können auch Bauwerke wie Deiche (in Gebieten mit langer Industriegeschichte) und Lärmschutzwälle bzw. Schutzwälle (ehemals) militärischer Anlagen. Geht man von einer zeitlichen Durchsetzungsverzögerung der Rechtsvorschriften aus, kann als Zeitmarke das Jahr 1995 festgelegt werden. Grundsätzlich dient diese Zeitmarke der groben Orientierung als Grundlage für die immer einzelfallbezogene Statuszuordnung. Bei Altdeponien ist ggf. zu prüfen, ob diese dem Deponierecht unterliegen und im Abfalldeponiedaten-Informationssystem ADDIS eingetragen sind.
- **Verfüllung von Gelände-Hohlformen:** Zur Entledigung von Abfällen wurden früher oft Geländedepressionen in Form von Talanfängen, Hohlwegen, Dolinen, bei Flussbegradigungen auch Mäanderschleifen etc. oder Teiche verfüllt. Auch Auskiesungen und sonstige Abgrabungen wie Lehm- und Sandgruben sowie Steinbrüche wurden nicht selten mit Abfällen wieder aufgefüllt. Die allermeisten Bombentrichter wurden unmittelbar nach ihrer Entstehung wieder zugeschüttet. In ländlichen Gebieten wurde

vielfach das Auswurfmaterial verwendet, indem die Trichter wieder „zugeschoben“ wurden. In städtischen Regionen, insbesondere aber in industriell geprägten Räumen wurde sehr häufig Fremdmaterial in Form von Trümmerschutt und Industrieabfällen verwendet.

- **Verfüllung von Klär- und Absetzbecken:** Bei der Verfüllung von Klär- und Absetzbecken ist schon aufgrund der Vornutzung von einem erhöhten Kontaminationsrisiko auszugehen.

Ein Altlastverdacht kann aber weder auf Grundlage eines Ablagerungszeitraums noch aufgrund einer Ablagerungsart (Verfüllung von Hohlformen) hinreichend begründet werden. Ablagerungszeitraum und Ablagerungsart können allenfalls verdachtserhärtend sein, wobei zur Feststellung eines Verdachts weitere Erkenntnisse beispielsweise über die abgelagerten Materialien erforderlich sind. Sofern keine Hinweise zur Art der Ablagerung vorliegen, soll der Flächenstatus „noch keine Verdachtsbewertung“ vergeben werden.

Flächen des Status „altlastverdächtige Fläche“ sowie diejenigen Flächen, bei denen „kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung“ gesehen wird, sind - wie in Abbildung 11 durch Unterstreichung gekennzeichnet - dem LANUV im FIS AlBo mitzuteilen.

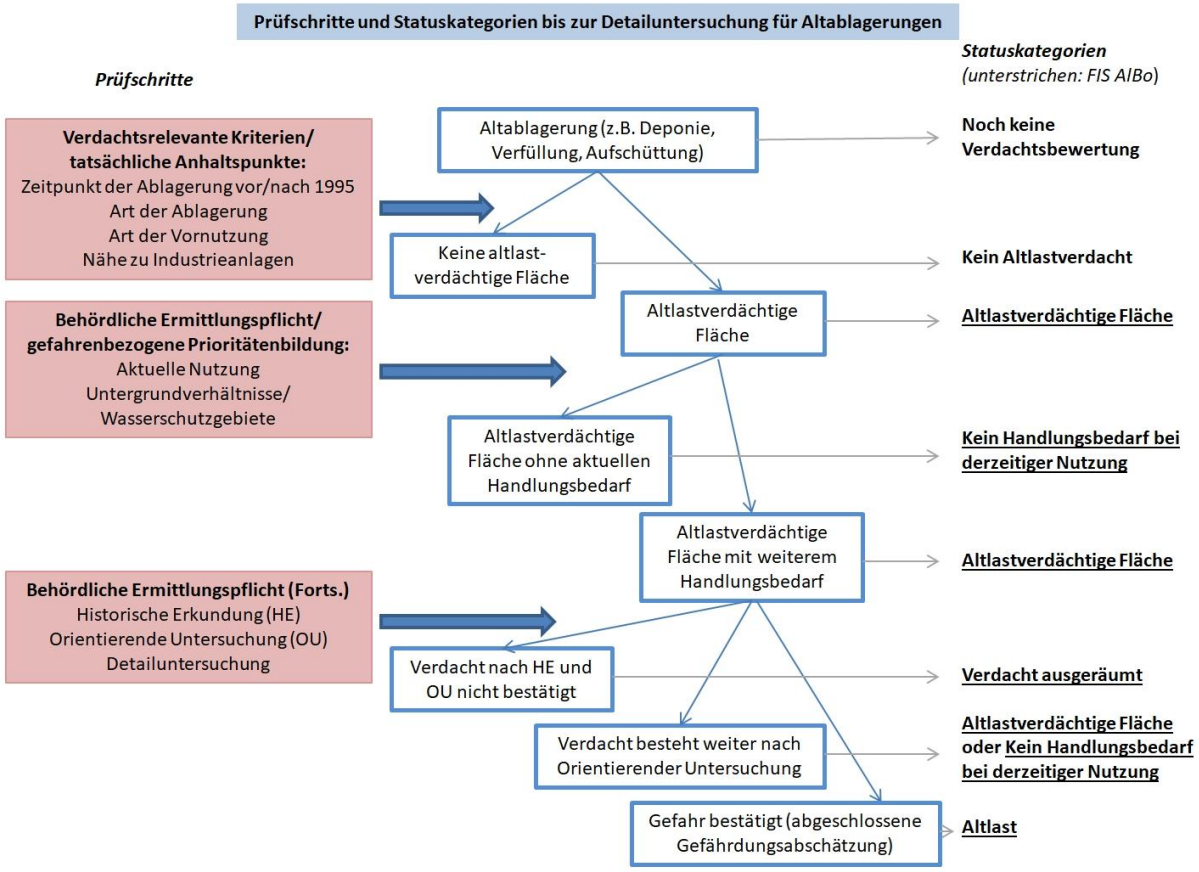

Abb. 11: Prüfschritte und Statuskategorien (bis zur Detailuntersuchung) für Altablagerungen

3 Datenimport in die Landesdatenbank FIS AlBo

FIS AlBo ist Teil des in §6 (1) Landesbodenschutzgesetz benannten Bodeninformationssystems. Es dient als landesweiter Sekundärdatenbestand und Auszug der gemäß §§5- 8 LBodSchG von den Unteren Bodenschutzbehörden bereitzustellenden Daten zu altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen. Die Unteren Bodenschutzbehörden sind gemäß § 9 LBodSchG zur Übermittlung der erforderlichen Daten an FIS AlBo verpflichtet.

Bis 2006 war diese Landesdatei das Informationssystem Altlasten (ISAL). Ab Mitte 2006 wurde ISAL durch das FIS AlBo abgelöst. Auf der Basis eines Erlasses vom 03.12.1985 wertet das LANUV alle 2 Jahre die Daten aus und erstellt die „Altlastenstatistik“ zum Stand der Altlastbearbeitung in NRW. Der insgesamt sehr heterogene und unvollständige Datenbestand in FIS AlBo hat bisher eine plausible Auswertung nicht zugelassen, das LANUV muss daher regelmäßig parallele und individuelle Abfragen bei den Unteren Bodenschutzbehörden für die landesweiten statistischen Auswertungen durchführen.

Mit der Neukonzeption von FIS AlBo wird die Übermittlung von Daten aus den Altlastenkatastern der Kreise und kreisfreien Städte in fachlicher und technischer Sicht deutlich vereinfacht. Die Datenübermittlung soll mittel- und langfristig ausschließlich über eine verbesserte Schnittstelle, die mit einfachsten technischen Mitteln bedient werden kann (Shape-Datei bzw. CSV- oder EXCEL-Tabelle; „flache Struktur“), erfolgen. Ziel der fachlichen Neukonzipierung ist es, durch eine Reduzierung der Attribute und Plausibilitätsprüfungen zwischen Flächenstatus und Bearbeitungsstand auf eine Vereinheitlichung des landesweiten Datenbestandes hinzuwirken.

Unter anderem sollten Flächen mit dem Status „noch keine Verdachtsbewertung“ im alten System „eingefroren“ und nicht mehr für den Neuimport zugelassen werden. Für Flächen mit nachrangiger Altlastrelevanz und Bearbeitungspriorität, insbesondere kleinere Altablagerungen, bei denen nicht bekannt ist, mit welchem Material verfüllt wurde, soll eine zentrale Registrierung zukünftig entfallen. Auch die nicht bewerteten Datenaltbestände (Adressbuchauswertungen) sollen aus FIS AlBo bereinigt werden. Ebenfalls soll zukünftig auf einen Datenimport von Flächen verzichtet werden, die nicht ins Altlastkataster aufgenommen werden, da der Gefahrenverdacht vollständig ausgeräumt wurde.

Der Datenbestand in FIS AlBo soll nach Neuerstellung der Datenbank zukünftig mindestens einmal jährlich aktualisiert werden. Tabelle 2 enthält eine Übersicht über die möglichen Statuszuordnungen mit Hinweisen zum zukünftigen Export in das FIS AlBoneu:

Tabelle 2: Status der Fläche und zukünftiger Import nach FIS AlBoneu

Status	Gesetzliche Grundlage	Bemerkungen	Systematik
Noch keine Verdachtsbewertung	Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LBodSchG	Für in der Landesdatenbank erfasste Flächen mit dem Status „noch keine Verdachtsbewertung“ erfolgt eine Migration in das neue FIS AlBo. Es besteht aber in der neu erstellten Datenbank zukünftig **keine Möglichkeit, diesen Status neu zu vergeben**. Der Anteil nicht bewerteter Flächen soll auch in den Katastern/Verzeichnissen der UBB‘n durch Bewertung (ggf. mit Landesförderung) abgebaut werden. Temporärer Bewertungszustand	Vor-Kataster/Vor-Verzeichnis Flächen mit Bodenbelastungspotential
Kein Altlastverdacht/ keine Verdachtsfläche	§ 7 Abs. 2 LBodSchG Verdacht kontaminationsrelevanter Vor-Nutzung kann nach vollständiger Erhebung und Bewertung der Quellen generell ausgeräumt werden, für alle Nutzungen	Dokumentation des Prüfergebnisses bei UBB, Ausschluss eines Altlastrisikos bzw. Risikos schädlicher Bodenveränderungen, keine Aufnahme in das Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. in das Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen. Für diese Flächen **zukünftig kein Import nach FIS AlBo**, nachrichtliche Führung im Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG empfohlen.	Vor-Kataster/Vor-Verzeichnis Flächen mit Bodenbelastungspotential
kein Handlungsbedarf bei derzeitiger Nutzung	Erhebung nach § 7 Abs. 1 und 2 LBodSchG § 5 LBodSchG § 8 Satz 3 LBodSchG Flächen, die die Voraussetzung nach § 2 Abs. 6 BBodSchG nicht oder nicht mehr erfüllen, können nachrichtlich im Kataster geführt werden	Status ist zu vergeben, wenn - Anhaltpunkte für eine (altlast)verdächtige Fläche nach der Erfassung vorhanden sind, jedoch durch Verschneidung mit der derzeitigen Nutzung (z.B. versiegelte Fläche in GE /GI-Gebiet, Untergrundverhältnisse unproblematisch), eine ordnungsbehördliche Untersuchung bzw. weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden, jedoch bei Nutzungsänderung, Entsiegelung, Baumaßnahmen, etc. ggf. ein Untersuchungsbedarf / Handlungsbedarf besteht ***oder*** - eine OU nach § 3 Abs. 3 BBodSchV erfolgt ist und auf der Fläche nach Untersuchung eine Verunreinigung festgestellt wurde, von der aber bei bestehender Nutzung keine Gefahr für den/die auf die jeweilige Nutzung bezogenen bodenschutzrechtlich relevanten Wirkungspfad(e) ausgeht **oder** - eine DU nach § 3 Abs. 4 und 5 BBodSchV erfolgt ist und auf der Fläche nach Untersuchung eine Verunreinigung festgestellt wurde, von der aber bei bestehender Nutzung keine Gefahr für den/die auf die jeweilige Nutzung bezogenen bodenschutzrechtlich relevanten Wirkungspfad(e) ausgeht. Status auch ohne aktive Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen i.S. § 2 Abs. 8 BBodSchG möglich Temporärer Bewertungszustand	Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG (nachrichtlich)

Status	Gesetzliche Grundlage	Bemerkungen	Systematik
Verdachtsfläche /altlast-verdächtige Fläche	Altlastenverdächtige Fläche / Verdachtsfläche nach § 2 Abs. 4 und 6 BBodSchG § 8 Satz 1 LBodSchG (altlastverdächtige Fläche) § 5 LBodSchG (Verdachtsfläche)	Altlastverdächtige Fläche: gesetzl. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast § 3 Abs. 1 BBodSchV bei **Altstandorten**: längerer Nutzungszeitraum, Art und Menge der Schadstoffe, Betriebs-, Bewirtschaftungs-, Verfahrensweise, die Einträge in den Boden vermuten lassen bei **Altablagerungen**: nicht sachgerechte Behandlung/ Ablagerung von Abfällen Verdachtsflächen: laufende Betriebsstandorte, sowie sonstige Flächen mit Verdacht auf stoffliche Bodenbelastungen **Weitere Maßnahmen im Rahmen der Erfassung und/oder Orientierende Untersuchung** gem. § 3 Abs. 3 BBodSchV Temporärer Bewertungszustand	Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG
Verdacht ausgeräumt	§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 LBodSchG Verdacht kann nach Untersuchung (§ 3 Abs. 3 BBodSchV) generell ausgeräumt werden, für alle Nutzungen	Der Status „Verdacht ausgeräumt“ ist dann zu vergeben, wenn nach einer orientierenden Untersuchung die Prüfwerte für die sensibelste Nutzung unterschritten sind. Diese Flächen sind nach FIS AlBo zu importieren (ehemals altlastverdächtige Fläche oder Verdachtsflächen); nachrichtliche Führung im Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG.	Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG (nachrichtlich)
Altlast / sBV	Altlasten/ sBV nach § 2 Abs. 3 und 5 BBodSchG § 8 Satz 1 LBodSchG (Altlast) § 5 LBodSchG (sBV)	Flächen, für die nach GA hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die (noch) nicht abschließend bzw. nachhaltig gesichert oder saniert sind oder dauerhaft überwacht werden Status erst, wenn Bearbeitungsstand mindestens GA ist Einteilung nach § 3 Abs. 4 BBodSchV; weitere Gefahrenermittlung/ Gefahrenabwehr durch bodenschutzrechtlich Pflichtige Für den Status als Altlast/ sBV ist ausreichend, wenn Gefahrenverdacht für einen bodenschutzrechtlich relevanten Wirkungspfad bestätigt ist. Temporärer Bewertungszustand	Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG

Status	Gesetzliche Grundlage	Bemerkungen	Systematik
Altlasten/ sBV ohne technische Sanierung mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen	Altlast / sBV nach § 2 Abs. 3 und 5 BBodSchG mit dauerhafter Beschränkung / Überwachung nach § 2 Abs. 8 BBodSchG § 8 Satz 1 und 2 LBodSchG (Altlast) § 5 LBodSchG (sBV)	Flächen, die dauerhaft überwacht werden und/oder für die Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen ausgesprochen wurden (technische Sanierung unverhältnismäßig oder nicht möglich) Status erst nach SU/ SA-Pl. Flächen mit dauerhafter Überwachung sind z.B. „Quasi stationäre Grundwasserschäden“ mit Monitoring nach Einstellung aktiver Sanierungsmaßnahmen/ MNA	Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG
Sanierte Fläche: vollständig dekontaminiert	§ 8 Satz 3 LBodSchG - nachrichtlich geführte Flächen (§ 8 gilt nicht für lfd. Betriebsstandorte!) ehem. Altlast/sBV nach § 2 Abs. 3 und 5 BBodSchG	Sanierte Fläche ohne weitere Überwachung (kein Verdacht auf weitere Verunreinigungen) Status nur bei durch Dekontamination vollständig sanierten Flächen Sanierung für alle Nutzungen	Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG (nachrichtlich)
Sanierte Fläche: gesichert / teildekontaminiert / nur für bestimmte Nutzung	§ 8 Satz 3 LBodSchG - nachrichtlich geführte Flächen (§ 8 gilt nicht für lfd. Betriebsstandorte!) ehem. Altlast/sBV nach § 2 Abs. 3 und 5 BBodSchG	Status nur bei sanierten Flächen, i.d.R. für bestimmte Nutzung saniert, Fläche bedarf der weiteren Beobachtung, Funktionsfähigkeit von Sicherungsmaßnahmen muss gewährleistet sein.	Kataster nach § 8 LBodSchG bzw. Verzeichnis nach § 5 LBodSchG (nachrichtlich)

4 Vorschlag zur Erstellung einer Kurzfassung der Arbeitshilfe für flächendeckende Erhebungen über Altstandorte und Altablagerungen, sBV und Verdachtsflächen

Die erste Projektphase der Bestandsaufnahme der Altlastenkataster in NRW hat unter anderem gezeigt, dass die aktuelle Arbeitshilfe „Flächendeckende Erhebungen über Altstandorte und Altablagerungen“, die als Arbeitsblatt Nr. 21 im Jahr 2013 vom LANUV NRW herausgegeben worden ist, von vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Bodenschutzbehörden als zu umfangreich, zu wissenschaftlich und zu wenig praxisorientiert empfunden wird. Tatsächlich bilden in dieser Arbeitshilfe die Quellen zur Erfassung von Altstandorten und Altablagerungen - darunter besonders die Luftbilder - einen deutlichen Schwerpunkt, der auf über 70 Seiten ausführlich und mit hohem „wissenschaftlichen Anspruch“ dargestellt wird.

Auf der anderen Seite wird die ausführliche Beschreibung der Quellen, ihre Beschaffungsmöglichkeiten und Zugänglichkeit, ihre Potenziale und Einsatzgrenzen von nicht wenigen Vertretern der Bodenschutzbehörden ausdrücklich begrüßt.

Als derzeit bester Kompromiss wird der Vorschlag gesehen, auf Grundlage der bestehenden Arbeitshilfe (Arbeitsblatt 21) zwei neue **zielgruppenorientierte** Arbeitshilfen anzustreben. Vorgesehen ist:

Band 1 mit Schwerpunkt auf rechtliche Regelungen und Fragestellungen, die die behördliche Praxis betreffen

Band 2 mit Schwerpunkt auf Quellen der Erfassung und Methodik

Band 1 soll inhaltlich das „Alltagsgeschäft“ der Unteren Bodenschutzbehörden abbilden und als Vollzugshilfe vor allem über Rechtsfragen und Bewertungsleitlinien informieren. In Band 1 fließen - nach entsprechender Überarbeitung und Ergänzung - die im Arbeitsblatt 21 bereits ausführlich dargestellten Rechtskapitel ein. Außerdem werden hier die im Rahmen des Projektes „Bestandsaufnahme der Altlastenkataster in NRW“ sowie des angeschlossenen Folgeprojekts erarbeiteten Empfehlungen zur Erfassung von Flächenarten sowie deren Bewertungsgrundsätze eingearbeitet. Dazu soll als Anlage auch eine Kurzdokumentation der wichtigsten Handlungs- und Bewertungsabläufe erstellt werden.

Ferner wird Band 1 auch Hinweise zur Vergabe von Leistungen im Rahmen flächenhafter Erhebungen enthalten sowie auf Fördermöglichkeiten eingehen. Auch die Beschreibung von Arbeitshilfen anderer Bundesländer inkl. Verlinkung ist vorgesehen.

In Band 2 werden die im Arbeitsblatt 21 dargestellten Methoden- und Quellenkapitel überarbeitet und auf die wesentlichen Inhalte konzentriert. Als Anlage wird eine Zuordnungstabelle mit Originalbranchennennungen zu WZ-Branchen/Nr. erarbeitet.

Bochum, den 17.12.2018

Dr. Mark, Dr. Schewe
& Partner GmbH

Dr. Harald Mark

Von der Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum
Dr. rer. nat. Harald Mark
Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten, Sachgebiet 1
öffentlich bestellt und vereidigt